Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9841**

17. Wahlperiode 29. 05. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/1221 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs

A. Problem

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist gegenüber dem Vollzug des Bundeserziehungsgeldes stark angestiegen. Für Geburten ab dem 1. Januar 2007 ist letzteres durch das Elterngeld abgelöst worden. Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1 800 Euro. Die Leistung wird in Anknüpfung an das Erwerbseinkommen gewährt. Der Vollzug des Elterngeldes erfolgt durch die Länder im Auftrag des Bundes.

Die Verwaltungen der Länder werden insbesondere durch die aufwändige Einkommensermittlung belastet. Um die Leistung weiterhin zeitnah zur Geburt an die Familien erbringen zu können, bedarf es nach Darlegung der Länder entweder der Bereitstellung erheblicher personeller Kapazitäten oder einer Vereinfachung des Vollzugs des Elterngeldes. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine Berechnung des Nettoeinkommens mittels pauschaler Abgabensätze und fiktiver Steuern (fiktive Nettoberechnung) vor. Dadurch soll eine deutliche Verringerung der aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu bewertenden und zu übernehmenden Positionen erreicht werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf eingebracht, der das Grundkonzept der fiktiven Nettoberechnung beibehält, jedoch die Regelungen zur Einkommensberechnung neu strukturiert und zusätzliche Vereinfachungen auf der Einnahmenseite bei der Ermittlung des Bemessungseinkommens und des Einkommens während der Bezugszeit vorsieht. Darüber hinaus wird die bislang erhobene Statistik über die gemeldeten beendeten Leistungsbezüge auf eine Statistik zum Elterngeld über den aktuellen Bestand umgestellt. Schließlich ist eine Ergänzung der Übermittlungsbefugnisse des Statistischen Bundesamtes vorgesehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf in geänderter Fassung ist für den Bund insgesamt kostenneutral. Aufgrund der Verringerung des Verwaltungsaufwandes wird eine spürbare Entlastung der Länder und der Kommunen, soweit sie in den Ländern für die Verwaltung des Elterngeldes zuständig sind, erwartet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1221 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 1
Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 wird das Wort „wöchentliche“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus

   1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie
   2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes,

   die im Inland zu versteuern sind und die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Monaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.“

   b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „durchschnittlich erzielte monatliche“ gestrichen und werden jeweils die Wörter „das maßgebliche“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „erzielt“ durch das Wort „hat“ ersetzt und werden die Wörter „nach Absatz 1 berücksichtigte durchschnittlich erzielte“ und „durchschnittlich erzielten monatlichen“ gestrichen.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzieltes monatliches“ gestrichen, werden nach dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Wörter „vor der Geburt“ eingefügt und wird die Angabe „2 700“ durch die Angabe „2 770“ ersetzt.
   d) Absatz 4 wird aufgehoben.
   e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Dies gilt auch, wenn die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.“

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.
   f) Die Absätze 6 bis 9 werden aufgehoben.

3. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a bis 2f eingefügt:

„§ 2a
Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

(1) Lebt die berechtigte Person in einem Haushalt mit

1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder
2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind,

wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.

(2) Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. Dies gilt auch für Kinder, die die berechtigte Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Für Kinder mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.

(3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

(4) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.

§ 2b
Bemessungszeitraum

(1) Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person

1. ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
2. während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat

und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen

vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen nach Absatz 2 zugrunde liegt, wenn die berechtigte Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.

§ 2c
Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden. Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

(2) Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

(3) Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat.

§ 2d
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

(2) Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt.

(3) Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.

(4) Soweit nicht in § 2c Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. § 2c Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2e
Abzüge für Steuern

(1) Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchensteuer zu berücksichtigen. Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:

1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und
2. eine Vorsorgepauschale
   a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c des Einkommensteuergesetzes, falls die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder
   b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen,

wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.

(3) Als Abzug für die Einkommensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. War die berechtigte Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(4) Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.

(5) Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.

§ 2f
Abzüge für Sozialabgaben

(1) Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:

1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechtigte Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.

(3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Leistungen" durch das Wort „Einnahmen" ersetzt.
   b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

      „(1) Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:

      1. Mutterschaftsleistungen in Form des Mutterschaftsgeldes nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,

2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
3. dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, sowie
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und
   a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder
   b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert.

(2) Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist das Elterngeld von der Anrechnung nach Absatz 1 frei, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf das Elterngeld anzurechnen sind. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   aa) Satz 1 wird aufgehoben.
   bb) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Einnahmen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht.“

6. In § 6 Satz 3 wird das Wort „letzen“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.
7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Wörter „getroffene Entscheidung kann“ durch die Wörter „getroffenen Entscheidungen können“ ersetzt und werden die Wörter „ohne Angabe von Gründen einmal“ gestrichen.
   b) Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „das in dieser Zeit tatsächlich erzielte“ durch die Wörter „für diese Zeit das tatsächliche“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Elterngeld wird in den Fällen, in denen die berechtigte Person nach ihren Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass sie entgegen ihren Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kann das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden oder hat die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge“ durch die Wörter „die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben“ und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „angerechneten“ das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Einnahmen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „In den Fällen des § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 Euro“ durch die Wörter „Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt,“ und die Wörter „einer Höhe von 150 Euro nicht“ durch die Wörter „dieser Höhe nicht“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „bleibt“ durch das Wort „bleiben“ ersetzt, werden nach den Wörtern „das Elterngeld“ die Wörter „und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen“ eingefügt und werden die Wörter „durchschnittlich erzielten“ gestrichen.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.“

11. In § 15 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wochenstunden“ die Wörter „im Durchschnitt des Monats“ eingefügt.

12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlänge-

rung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.“

13. § 22 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Statistik erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2013 für Elterngeld beziehende Personen folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 1,
2. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe (§ 2 Absatz 1, 2, 3 oder 4, § 2a Absatz 1 oder 4, § 2c oder § 2d),
3. Höhe des zustehenden Monatsbetrags ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3 und der Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
4. Art und Höhe der Einnahmen nach § 3,
5. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
6. Höhe des ausgezahlten Monatsbetrags,
7. Geburtstag des Kindes,
8. für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
   a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
   b) Staatsangehörigkeit,
   c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
   d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
   e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 3 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes, bezogen auf den Zeitraum des Leistungsbezugs, zu melden.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Auskunftspflicht;
Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr. 13“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen
durch das Statistische Bundesamt

Zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an

die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.“

16. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt

(1) Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 4 Nummer 3 für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.

(2) Bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten nach Absatz 1 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

(3) Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 sind, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes. Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sollen, müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwenden.“

17. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 328 Absatz 3 und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.‘

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a bis 1c eingefügt:

‚Artikel 1a
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 1b
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 54 Absatz 3 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Artikel 1c
Änderung der Verordnung
zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden
sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 1 Nummer 2 Buchstabe f der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)“ durch die Wörter „nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.‘

Berlin, den 23. Mai 2012

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk
Vorsitzende

Nadine Schön (St. Wendel)
Berichterstatterin

Caren Marks
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Miriam Gruß
Berichterstatterin

Katja Dörner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Nadine Schön (St. Wendel), Caren Marks, Jörn Wunderlich, Miriam Gruß und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1221** wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2011 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist eine dynamische Leistung, die an das Erwerbseinkommen anknüpft. Es ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1 800 Euro. Der Vollzug des Elterngeldes erfolgt durch die Länder im Auftrag des Bundes.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine erhebliche Vereinfachung des Vollzugs des Elterngeldes ab, wobei der Charakter der Leistung als Ersatz des wegfallenden Erwerbseinkommens gewahrt und Mehrausgaben vermieden werden sollen. Nach dem bisherigen Recht verursache insbesondere die aufwändige Einkommensermittlung einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand. Beispielsweise seien für die Ermittlung des Einkommens bei nichtselbstständiger Tätigkeit aus zwölf Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen je zehn Einzelwerte zu ermitteln, rechtlich zu bewerten und zu erfassen. Beim Abzug von Einmalzahlungen seien zudem anteilige Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge herauszurechnen.

Der Gesetzentwurf sieht zur Vereinfachung eine Einkommensermittlung durch die Pauschalierung von Steuern und Abgaben vor. Bei nichtselbstständiger Tätigkeit sieht die Neuregelung im Kern vor, aus jeder Lohn- oder Gehaltsbescheinigung als einzigen Wert das laufende lohnsteuerpflichtige Bruttoeinkommen zu entnehmen, aus dem EDV-gesteuert ein fiktives Nettoeinkommen berechnet wird. Durch diese fiktive Nettoberechnung wirkt sich z. B. die Eintragung von Freibeträgen nicht mehr auf das Elterngeld aus.

Auch bei den Gewinneinkünften (selbstständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft) ist eine Berechnung des Nettoeinkommens mittels pauschaler Abgabensätze sowie fiktiver Steuern vorgesehen. Hierbei wird die Einkommensteuer fiktiv berechnet, indem auf den durchschnittlichen monatlichen Gewinn die Lohnsteuertabelle angewendet wird.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf die Beseitigung der Anrechenbarkeit des sog. Mindestgeschwisterbonus auf andere Leistungen. Es ist vorgesehen, den Geschwisterbonus in Höhe von 75 Euro zusätzlich zu dem Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei zu belassen, weil die bisherige Regelung von den Ländern als streitträchtig eingestuft wird.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 105. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist mit demselben Stimmenverhältnis angenommen worden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1221 in geänderter Fassung.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 7. Mai 2012 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. In diese Anhörung wurde ein von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegter Änderungsantrag, der Gegenstand der Beschlussempfehlung ist, mit einbezogen.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung war den Sachverständigen folgender Fragenkatalog übermittelt worden:

„1. Welches sind die wesentlichen Regelungsbestandteile, die eine Vereinfachung des Elterngeldvollzugs bewirken?

2. Die pauschalierende Ermittlung der Abzüge führt zu Abweichungen zur bisherigen Einkommensermittlung, bei der die tatsächlichen Abzüge für Steuern und Sozialabgaben zugrunde gelegt werden. Wie bewerten Sie Pauschalierungsregelungen im Vergleich zu anderen Leistungen mit einer pauschalierenden Einkommensermittlung (z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld)?

3. In welcher Hinsicht profitieren die Elterngeldberechtigten von der Umsetzung des Regelungsentwurfs zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs?

4. Bleibt der Charakter des Elterngeldes als einkommensabhängige Lohnersatzleistung durch die geplante Vereinfachung weiter bestehen?

5. Gibt es unter den betroffenen Personen/Familien ggf. „Verlierer“ der neuen Berechnungsgrundlage, also Personen, die durch die Pauschalierung schlechter gestellt werden?
6. Familien mit Kindern mit Behinderung können Steuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Zählen sie zu dem Personenkreis, der durch die Reform schlechter gestellt wird, und wenn ja, welche Ausnahmeregelung wäre für sie dann zu treffen, um diesen Effekt zu verhindern?
7. Sind Sie der Auffassung, dass mit dem Gesetzesentwurf der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des Elterngeldes deutlich gesenkt werden kann und durch die Pauschalierung bei der Einkommensermittlung auch umständliche und bürokratische Rückfragen bei den Antragstellern vermieden werden?
8. Wird aus Ihrer Sicht mit dem Gesetzesentwurf der Situation von Selbständigen besser Rechnung getragen?
9. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des Elterngeldes auf die Bereitschaft von Frauen, nach der Babypause frühzeitig wieder in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren?
10. Das DIW hat in seinem DIW Wochenbericht 9/2012 festgestellt, dass durch die Einführung des Elterngeldes die Erwerbsbeteiligung von Frauen im ersten Lebensjahr gesunken, dafür im zweiten Lebensjahr – vor allem im unteren Lohnbereich – gestiegen ist. Welche Wirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen haben allgemein Transferzahlungen für die Betreuung/Erziehung von Kindern, die gezahlt werden, wenn keine Erwerbsarbeit ausgeübt bzw. diese deutlich reduziert wird und sollten solche Transferzahlungen für einen Zeitraum von mehr als den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes hinaus gezahlt werden?
11. Reduzieren beide Eltern gleichzeitig die Arbeitszeit – statt dass nur eine Person voll aussteigt – und beziehen beide Elterngeld, dann ist der Anspruch bereits nach dem siebten Lebensmonat des Kindes aufgebraucht. Würden Sie es aus gleichstellungspolitischer Perspektive begrüßen, wenn bei einer solchen Aufgabenteilung – es übernehmen beide parallel zur Erwerbsarbeit auch Erziehungsarbeit – ebenfalls zumindest für die ersten zwölf Lebensmonate Elterngeld gezahlt würde?
12. Im Gesetz finden sich etliche nominal festliegende Werte – bspw. das Mindestelterngeld, der Schwellenwert von 1.000 Euro für die erhöhte Ersatzrate oder der Höchstbetrag von 1.800 Euro –, die nicht dynamisiert sind und seit 2007 nicht erhöht wurden. Sollten nach Ihrer Auffassung alle diese Werte anhand der Lohnentwicklung dynamisiert werden, damit das Elterngeld seiner Funktion als Lohnersatzleistung auf Dauer gerecht werden kann, und welcher Realwertverlust dieser Werte hat sich seit 2007/2008 bis heute bereits ergeben?
13. Mit Blick auf die Güterabwägung zwischen wünschenswerter Verwaltungsvereinfachung und Inkaufnahme möglicher Nachteile für Leistungsbezieherinnen, halten Sie die im Gesetzentwurf und im Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen für notwendig und zielführend (auch unter Beachtung der inzwischen erfolgten elektronischen Datenübermittlung durch das ELSTER-Verfahren)?
14. Welche Weiterentwicklung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit halten Sie entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, fünf Jahre nach dessen Einführung, familienpolitisch, gesellschaftlich, frauen- und geschlechterpolitisch für notwendig und welche Optionen schlagen Sie zu einer Verbesserung vor?“

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

Dirk H. Dau, ehemaliger Richter am Bundessozialgericht, Hamburg

Markus Faßhauer, Familienbund der Katholiken, Berlin

Barbara König, Zukunftsforum Familie, Berlin

Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

Prof. Dr. Katharina Spieß, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Berlin

Josef Ziller, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen, München.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 7. Mai 2012 verwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf sodann in seiner 67. Sitzung am 23. Mai 2012 abschließend beraten. Gegenstand der Beratung war auch der bereits erwähnte, von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Änderungsantrag, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Die geltenden Regelungen zum Elterngeld benachteiligen Eltern, die gleichzeitig Elterngeld beziehen und gleichzeitig in reduziertem Umfang erwerbstätig sind. Denn sie bekommen bisher nur bis zum siebten Lebensmonat des Kindes Elterngeld und damit nicht die vollen 14 Monate. Dies liegt daran, dass stets ein voller Elterngeldmonat verbraucht wird, selbst wenn die Person ihre Erwerbsarbeit nur geringfügig reduziert und gar kein volles Elterngeld bezieht. Dies wird nicht nur von den Eltern als ungerecht empfunden, sondern benachteiligt gerade jene Familien, die sich besonders darum bemühen, Familien und Beruf zu vereinbaren und sich die Arbeiten gleichberechtigt teilen.

Auch die Koalition aus von CDU/CSU und FDP teilt diese Einschätzung. Sie haben daher im Koalitionsvertrag vereinbart, dass ein Teilelterngeld eingeführt werden soll. Außerdem soll der Elterngeldbezug bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit beider Eltern nicht mehr benachteiligt werden. Die Einführung des Teilelterngeldes war auch Bestandteil der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Elterngeld am 7. Mai 2012. Eine entsprechende Änderung des Elterngeldgesetzes wurde in der öffentlichen Anhörung von allen Sachverständigen befürwortet.

Die Vereinbarkeit von Erziehung und Beruf zu verbessern und den Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Erziehungspause zu erleichtern sind familienpolitische Notwendigkeiten. Die Einführung eines Teilelterngeldes würde beides ermöglichen. Gleichzeitig begünstigt ein Teilelterngeld die gleichberechtigte Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit beider Eltern. Dies ist aus gleichstellungspolitischer Sicht sehr zu begrüßen.

II. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird

1. *Ziffer 3 wird neu eingefügt:*

   „In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

   „Monate, in denen die berechtigte Person den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit mindestens um ein Viertel und höchstens um die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit reduziert, werden auf den Anspruch nach den Sätzen 2 und 3 nur als ein halber Monatsbetrag angerechnet.

2. *die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4 und alle nachfolgenden Ziffern werden um eins erhöht.*

Begründung:

Allgemein:

Die bestehenden Regelungen bei Teilzeitelterngeld sind ungenügend und benachteiligen ein partnerschaftliches Modell der Teilung von Erziehungs- und Erwerbsarbeit, da dies bisher zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führt. Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms führte in der Anhörung des Familienausschusses am 7. Mai 2012 aus, dass eine Option, welche im Falle gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung und Elterngeldbezug nicht zu einem doppelten Verbrauch führen würde „die elterliche Gestaltungsfreiheit […] erweitern und damit den Wertentscheidungen in Art. 6 Abs. 1, 2 GG sowie Art. 3 Abs. 2 GG Rechnung tragen“ würde. Ähnliche argumentieren alle anderen geladenen Sachverständigen. Nicht eine Sachverständige oder ein Sachverständiger spricht sich gegen eine solche Gleichstellung des Teilzeitelterngeldes aus, vielmehr sprechen sich alle explizit für eine solche Regelung aus.

Die regierende Koalition aus CDU/CSU und FDP hat im Koalitionsvertrag festgelegt: „Wir wollen eine Weiterentwicklung, Flexibilität und Entbürokratisierung des Elterngeldes, gerade auch in Hinblick auf die Einkommensermittlung. Die Partnermonate sollen gestärkt und ein Teilelterngeld bis zu 28 Monaten eingeführt werden. Wir werden dafür sorgen, dass die gleichzeitige Teilzeit bei gleichzeitiger Elternzeit nicht zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führt. Die Lebenssituation von Selbständigen wollen wir stärker berücksichtigen.“ Der vorliegende Änderungsantrag ergänzt den Gesetzesentwurf um ein Teilelterngeld und setzt so den Anspruch um, dass gleichzeitige Teilzeit bei gleichzeitiger Elternzeit nicht zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führt.

Einzelbegründung

Zu Nr. 1

Die Ergänzung des Satzes in § 4 Abs. 2 regelt, dass Eltern die ihre Erwerbstätigkeit für die Erziehung nicht gänzlich aufgeben sondern höchstens halbieren nur einen halben statt einen vollen Elterngeldmonat verbrauchen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass Eltern die gleichzeitig Teilzeit arbeiten und gleichzeitig Elterngeld beziehen nur noch einen Anspruchsmonat pro Bezugsmonat verbrauchen und so gegenüber Paaren die nacheinander voll aus dem Beruf aussteigen nicht mehr benachteiligt werden. Auch für Alleinerziehende würde es durch diese Regelung einfacher, neben dem Elterngeldbezug weiter erwerbstätig zu sein.

Zu Nr. 2

Die Anpassungen der Ziffern sind Folgeänderung zu Nr. 1.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Behinderung eines Kindes oder auch eine eigene Behinderung ist seelisch, aber auch ökonomisch eine große Herausforderung. Eine Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen ist die Gewährung und Nutzung steuerlicher Frei- und Pauschbeträge. Diese Steuerfreibeträge wurden auch bei der bisherigen Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Die geplante Reform des Elterngeldvollzugs beabsichtigt unter anderem eine Änderung dieses Verfahrens, indem künftig individuelle Steuerfreibeträge nicht mehr berücksichtigt werden. Das führt zu Verschlechterungen bei allen Freibetragsnutzerinnen und -nutzern, da die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld sinkt und die monatlichen Elterngeldbeträge geringer werden. Diese Veränderung trifft Eltern und Kinder mit Behinderungen in besonderer Weise. Menschen mit Behinderungen und solche, deren Kinder eine Behinderung haben, drohen so zu den Verlierern der geplanten Reform des Elterngeldvollzugs zu werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass es für Eltern und Kinder mit Behinderungen nicht zu Verschlechterungen beim Elterngeldbezug infolge der Reform des Elterngeldvollzugs kommt. Es soll geprüft werden, ob die geringeren Beträge beim ausgezahlten Elterngeld beispielsweise durch einen zusätzlichen Pauschalbetrag ausgeglichen werden können.

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im Rahmen der Ausschussberatungen erklärte die **Fraktion der CDU/CSU**, Sinn und Zweck des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs sei es vor allem, Verwaltungsvereinfachungen beim Elterngeld zu realisieren. Dies sei insbesondere auch ein Anliegen der Länder, bei denen die Elterngeldstellen mit der Bearbeitung der Anträge betraut seien. Es liege ein umfangreicher Katalog von Änderungen vor, mit dem das Ziel, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, erreicht werden solle. Dies komme den Verwaltun-

gen, aber auch den Antragstellerinnen und Antragstellern zugute, weil sich dadurch künftig die Bearbeitungszeiten verkürzen würden. Dies sei in der zu dem Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen durchgeführten öffentlichen Anhörung die einhellige Meinung aller Sachverständigen gewesen. Ein wichtiger Punkt des Gesetzes betreffe die Gruppe der Selbstständigen. Für diese seien maßgebliche Verbesserungen vorgesehen, die von Seiten der Koalitionsfraktionen mit dem Änderungsantrag eingebracht worden seien. Es handele sich insgesamt um ein gelungenes Gesetzesvorhaben, das für die ab dem 1. Januar 2013 geborenen Kinder wirksam werde und von den Ländern effizient umgesetzt werden könne.

In der Anhörung seien auch inhaltliche Anmerkungen zum Thema Elterngeld und Elternzeit gemacht worden, die sehr konstruktiv gewesen seien. Die CDU/CSU-Fraktion sei daran interessiert, Elterngeld und Elternzeit weiterzuentwickeln. Auch Bundesministerin Dr. Kristina Schröder habe insoweit verschiedene Initiativen angekündigt. Diese Punkte sollten jedoch unabhängig von dem vorliegenden Gesetz angegangen werden, weil es in diesem vor allem um Verwaltungsvereinfachungen gehe. Gleichwohl werde man die guten Vorschläge, die in der Anhörung gemacht worden seien, nicht aus den Augen verlieren.

Die **Fraktion der SPD** trug vor, sie begrüße grundsätzlich das Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Es sei insbesondere für die betroffenen Eltern hilfreich, wenn das Elterngeld schneller berechnet werde und sie es hierdurch schneller erhielten. Auch aus der Sicht der Verwaltung sei dies ein berechtigtes Anliegen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte jedoch auch Regelungen, die die Gruppe der Elterngeldberechtigten in Gewinner und Verlierer teile. In einigen Bereichen, in denen es gar nicht um Verwaltungsvereinfachung gehe, führe dies zu neuen Ungerechtigkeiten. Beispielsweise entfalle das Elterngeld für den gesamten Monat, wenn die Mutter auch nur für einen Tag Mutterschaftsgeld beziehe. Hier würden bestimmte Eltern aus nicht nachvollziehbaren Gründen benachteiligt.

Es sei kritikwürdig, dass durch diesen Gesetzentwurf viele Chancen vertan würden. Die öffentliche Anhörung habe deutlich gezeigt, dass es zwar durchaus um den Vollzug des Elterngeldes gehen sollte, man jedoch gleichzeitig im Auge behalten sollte, das Elterngeld sinnvoll weiterzuentwickeln. Die Koalition habe es verpasst, den doppelten Anspruchsverbrauch aufzuheben. Darüber hinaus habe die Anhörung ergeben, dass nach wie vor die Anrechnung des Elterngeldes bei ALG-II-Empfängerinnen und -empfängern von vielen Sachverständigen kritisiert werde. Dies treffe auch auf die Anrechnung des Geschwisterbonus auf SGB-II-Leistungen zu, welche durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit geregelt worden sei. Deshalb werde man den Gesetzentwurf trotz einiger positiver Ansatzpunkte in Bezug auf die Verwaltungsvereinfachung im Ergebnis ablehnen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greife das Problem auf, dass Eltern, die selbst eine Behinderung oder Kinder mit Behinderungen hätten, schlechter gestellt würden. Der darin enthaltene Appell, zu prüfen, ob die geringeren Beträge beim Elterngeld beispielsweise durch einen zusätzlichen Pauschalbetrag ausgeglichen werden könnten, werde von der SPD-Fraktion unterstützt. Die Intention des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE., das Problem des doppelten Anspruchsverbrauchs zu beheben – eine alte Forderung der SPD-Bundestagsfraktion –, sei zu begrüßen. Allerdings könne man sich der konkret vorgesehenen Normausgestaltung, wonach die berechtigte Person den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit um einen bestimmten Anteil reduziert haben müsse, nicht anschließen. Hier gebe es auch andere Anknüpfungspunkte, wie z. B. die Reduzierung des Einkommens, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. Im Ergebnis werde man sich zu diesem Änderungsantrag der Stimme enthalten.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass es in erster Linie um verfahrenstechnische Veränderungen beim Elterngeld gehe. Die Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung seien auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesländer vorgelegt worden. Sie würden dazu führen, dass es künftig weniger Nachfragen bei den Antragstellern, also den Eltern, geben werde. Die Vereinfachung der Bearbeitungsabläufe werde sich ebenfalls positiv auswirken. Ein wichtiges Anliegen der FDP-Fraktion sei es gewesen, dass die Einkommen für die Selbstständigen einfacher ermittelt werden könnten. Darüber hinaus sei die statistische Datenbasis verbessert worden. Insgesamt führe das vorgesehene Gesetz zu einem Bürokratieabbau und zu einer bürgerfreundlichen Politik im Sinne der betroffenen Eltern.

In der öffentlichen Anhörung sei u. a. die Situation von Behinderten erörtert worden. Die Sachverständigen seien insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Problematik nicht in dem vorliegenden Gesetz aufgegriffen werden sollte. Vor diesem Hintergrund könne man den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht unterstützen. Im Hinblick auf weitere zusätzliche Wünsche beim Elterngeld sei zu berücksichtigen, dass sich die Koalition dem Ziel der Haushaltskonsolidierung verschrieben habe. Deshalb lehne man die weitergehenden Wünsche ab und beschränke sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf auf verfahrenstechnische Regelungen. Aus diesem Grund werde man den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass bei der Anhörung einhellig die Auffassung vertreten worden sei, dass das Problem des doppelten Anspruchsverbrauchs behoben werden müsse. Unter den Sachverständigen habe sich niemand dafür ausgesprochen, die derzeitige Regelung beizubehalten. Auf dieser Grundlage habe die Fraktion DIE LINKE. ihren Änderungsantrag eingebracht.

Die Zielsetzung einer Vereinfachung des Elterngeldvollzuges klinge vielversprechend. Es stelle sich jedoch die Frage, was im Ergebnis bei den Menschen ankomme. Bei der Pauschalierung ergebe sich das Problem, dass diejenigen, bei denen hohe Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte – beispielsweise als Pendler zu ihrem Arbeitsort oder wegen doppelter Haushaltsführung – eingetragen worden seien, beim Elterngeld schlechter gestellt würden. Die Anrechnung des Elterngeldes auf Sozialleistungen benachteilige Hartz-IV-Bezieher. Die durch das Gesetz erzielten Verbesserungen für die Betroffenen seien im Verhältnis zu den Nachteilen, die diese erlitten, zu vernachlässigen. Wenn es der Koalition tatsächlich darum gehe, die Situation für die Menschen zu verbessern und zu vereinfachen, so müsste sie dem von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegten Änderungsantrag zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte darauf aufmerksam, dass alle Expertinnen und Experten bei der Anhörung zu einer grundsätzlich positiven Einschätzung des vorgelegten Gesetzentwurfs gelangt seien. Deshalb sehe man keine Veranlassung, diesen abzulehnen, sondern man werde sich der Stimme enthalten.

Allerdings sei auch deutlich geworden, dass eine Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung nicht dazu führen dürfe, dass bestimmte Familien, die ohnehin mit besonderen Belastungen zu kämpfen hätten, durch eine Neuregelung deutlich mehr belastet würden. Die Anhörung habe jedoch gezeigt, dass dies durch den vorliegenden Gesetzentwurf und insbesondere durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen für Familien mit Kindern, die eine Behinderung hätten, und für Eltern mit Behinderungen sehr wohl der Fall sei. Vor diesem Hintergrund habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag mit der Aufforderung an die Bundesregierung vorgelegt, für diese besondere Gruppe nach einer Lösung zu suchen. Die Fraktion der FDP habe zu Unrecht vorgetragen, in dem vorgelegten Entschließungsantrag sei vorgesehen, dass bereits der vorliegende Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung enthalten solle. Vielmehr gehe es der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich um eine Erleichterung für diese Gruppe. Der in der Anhörung diskutierte zusätzliche Pauschbetrag für diese Gruppe könnte ohnehin kaum in den vorliegenden Gesetzentwurf integriert werden. Wenn die FDP-Fraktion die Intention des Entschließungsantrags teile, so wäre es folgerichtig, ihm zuzustimmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE., bei dem das Teilelterngeld in den Vordergrund gerückt werde, sei zu begrüßen. Man werde ihm unabhängig von der Frage, ob man die dort vorgeschlagene Regelung im Detail für richtig halte, zustimmen. Es müsse auf jeden Fall deutlich gemacht werden, dass sich bei der Weiterentwicklung des Elterngeldes offensichtlich nichts bewege. Während wichtige Initiativen, die sogar im Koalitionsvertrag enthalten seien, aus finanziellen Gründen auf Eis gelegt seien, sei die Koalition offenbar bereit, 1,2 Mrd. Euro für ein Betreuungsgeld auszugeben.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges sieht im Wesentlichen vor, für die Elterngeldberechnung die pauschalierte Ermittlung der Abzüge für Steuern und Abgaben einzuführen. Dieses Grundkonzept bleibt erhalten. Zudem werden die Regelungen zur Einkommensberechnung neu strukturiert und zusätzliche Vereinfachungen auf der Einnahmenseite bei der Ermittlung des Bemessungseinkommens und des Einkommens während der Bezugszeit vorgenommen. Neben redaktionellen und rechtlichen Klarstellungen werden eine Bestandsstatistik sowie eine Ergänzung der Übermittlungsbefugnisse des Statistischen Bundesamtes vorgenommen.

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, da das Elterngeld eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm ist. Der Begriff der öffentlichen Fürsorge ist nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre nicht beschränkt auf klassische Sozialleistungen, wie etwa das Unterstützungsminimum der Sozialhilfe, sondern beinhaltet einen deutlich darüber hinausgehenden Anwendungsbereich. Er ist im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip nicht eng auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich um einen „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“ (BVerfGE 81, 156, 186), der alles umfasst, was sich der Sache nach als „öffentliche Fürsorge“ darstellt (BVerfGE 97, 332, 341), solange die Leistung nur in ihren wesentlichen Strukturelementen durch einen echten Fürsorgecharakter des Staates geprägt ist (BVerfGE 106, 62, 133). Dabei kommt es nicht allein darauf an, individuelle Not zu lindern, sondern auch vorbeugend und helfend in einem weiteren, allgemeinen Sinn zu handeln; erfasst sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch neue Lebenssachverhalte (so schon BSGE 6, 213, 219; BVerfGE 108, 186, 214; speziell zum Elterngeld: BSG, Urteil vom 25. Juni 2009, B 10 EG 8/08 R).

Der Gesetzentwurf ist in der Fassung dieses Änderungsantrags insgesamt für den Bund kostenneutral. Dabei führt die Pauschalierung der Sozialabgaben und Steuern zu Einsparungen von 20 Mio. Euro je Jahr. Dem steht eine gleich hohe Belastung aufgrund der Durchschnittsbildung über ein Jahr bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abzüge gegenüber. Aufgrund der Verringerung des Verwaltungsaufwandes werden die Länder und die Kommunen, soweit sie in den Ländern für die Verwaltung des Elterngeldes zuständig sind, spürbar entlastet.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 6)

Der Regelungsgegenstand der Nummer 1 des Bundesratsentwurfs (§ 2) wird unter der neuen Nummer 2 behandelt.

Die Änderung in § 1 Absatz 6 dient der redaktionellen Angleichung an die Regelung des § 15 Absatz 4 Satz 1. Maßgeblich ist der monatliche Durchschnitt der Wochenarbeitszeit.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Nummer 2 behandelt den Regelungsgegenstand der Nummer 1 des Bundesratsentwurfs, der Regelungsgegenstand der Nummer 2 des Bundesratsentwurfs (§ 3) wird unter der neuen Nummer 4 behandelt.

§ 2 wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit neu strukturiert. Der Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 1 bis 6 wird, redaktionell überarbeitet, von den Regelungen der §§ 2 und 2a übernommen. Die Regelungen des bisherigen § 2 Absatz 7 bis 9 werden im Wesentlichen in die neu eingefügten Vorschriften der §§ 2b bis 2f überführt. § 2b trifft Vorgaben zum Bemessungszeitraum. Die §§ 2c und 2d regeln die Ermittlung von Einkommen aus nichtselbstständiger beziehungsweise selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 und haben einen ein-

heitlichen Aufbau. Die §§ 2e und 2f regeln die Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Sie gelten einheitlich für die Ermittlung des Bemessungseinkommens ebenso wie für die Ermittlung des Einkommens während der Bezugszeit.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu den Sätzen 1 und 2

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 handelt es sich um eine redaktionelle Neufassung, insbesondere infolge der geänderten § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 2b. Der Bemessungszeitraum für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes ergibt sich aus § 2b.

Die in Satz 3 erfolgende Klarstellung des Einkommensbegriffes macht es erforderlich, dass das Wort „erzielt“ durch das Wort „hat“ ersetzt wird. Zu der Änderung von Satz 3 wird im Übrigen auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

Zu Satz 3

Absatz 1 Satz 3 übernimmt in redaktionell überarbeiteter Form den Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2.

Auf den bisherigen Begriff der „Einkommenserzielung“ wird verzichtet, da das Wort „erzielt“ in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dahingehend ausgelegt wird, dass im Elterngeldrecht das elterngeldrechtsspezifische modifizierte Zuflussprinzip Anwendung findet (vergleiche BSG, Urteil vom 30. September 2010, B 10 EG 19/09 R, Rn. 23). Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass das elterngeldrechtliche Einkommen auch hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung von Einnahmen in Anlehnung an den steuerlichen Einkommensbegriff ermittelt wird. Dementsprechend sind die steuerlichen Grundsätze der zeitlichen Zuordnung von Einnahmen (Zufluss- und Realisationsprinzip, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von bereichsspezifischen Besonderheiten wie etwa im Lohnsteuerrecht), zu berücksichtigen. Die Anwendung dieser Grundsätze kann dabei dazu führen, dass in der Bezugszeit zufließendes Einkommen, das durch eine Erwerbstätigkeit in der Bemessungszeit erwirtschaftet wurde, als Einkommen während der Bezugszeit elterngeldmindernd zu berücksichtigen ist. Dies stellt sicher, dass den gesetzlich vorgesehenen Nachweisdokumenten (etwa Lohn- und Gehaltsbescheinigungen und Einkommensteuerbescheide) die gesetzgeberisch beabsichtigte Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung beigemessen werden kann.

Durch Satz 3 wird das Einkommen aus Erwerbstätigkeit zudem als durchschnittlich monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit definiert. Satz 3 verweist auf die besonderen Regelungen zur Bestimmung des Einkommens aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit nach den §§ 2b bis 2f. Die Begriffsbildung bietet einen Anknüpfungspunkt für die Trennung von steuerrechtlichem und elterngeldrechtlichem Einkommensbegriff. Der elterngeldrechtliche Einkommensbegriff erfasst wie nach geltender Rechtslage nur die positiven Einkünfte (siehe auch Drucksache 16/2785, S. 37); eine Verrechnung negativer Einkünfte zwischen den Einkunftsarten erfolgt nicht. Vom elterngeldrechtlichen Begriff des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 2c werden beispielsweise Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden, nicht erfasst. Pauschal vom Arbeitgeber besteuerte Einnahmen werden hingegen mangels abweichender Regelung im BEEG auch vom elterngeldrechtlichen Einkommensbegriff erfasst.

Im elterngeldrechtlichen Begriff des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 2d werden wie bisher die drei steuerlichen Einkunftsarten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zusammengefasst. Die grundsätzliche steuerliche Ausrichtung des elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffs bleibt damit unverändert bestehen.

Die Ermittlung der Abzüge erfolgt nach Maßgabe der §§ 2e und 2f. Die Bemessungsgrundlagen sind danach je nach Art des Abzugs zu bestimmen. Die Abzüge bemessen sich nach der Summe der jeweils maßgeblichen Einnahmen, die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich hat (vergleiche auch § 2e Absatz 2 Satz 1 und § 2f Absatz 1 Satz 1).

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit die monatsbezogene Einkommensermittlung bei der Nutzung des Einkommensteuerbescheids ohnehin nicht möglich ist. Die Durchschnittsbildung bei der Ermittlung der Steuerabzüge hat aufgrund der Verringerung der Progressionswirkung abzugsvermindernde (und damit elterngelderhöhende) Wirkung. Berechtigte Personen mit Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit sollen insoweit nicht schlechter gestellt werden.

Die Ermittlung des Einkommens vor der Geburt und während der Bezugszeit erfolgt grundsätzlich in der gleichen Weise. In Umsetzung der Pauschalierung erfolgt die Festlegung von Steuerklassen nicht mehr monatsweise, sondern einheitlich für den Bemessungs- und den Bezugszeitraum – grundsätzlich anhand eines gesetzlich bestimmten Monats nach § 2c Absatz 3 beziehungsweise anhand der Angaben aus dem Einkommensteuerbescheid nach § 2d Absatz 4. Dies leistet einen weiteren Beitrag zu Vereinfachung der Einkommensermittlung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Vereinfachungen vor dem Hintergrund der neu gefassten Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Vereinfachungen vor dem Hintergrund der neu gefassten Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 3. Wie bisher ist bei der Ermittlung des Einkommens während der Bezugszeit für alle Monate, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, ein Gesamtdurchschnitt des Einkommens aus Erwerbstätigkeit zu bilden, auch wenn die betreffenden Monate zeitlich nicht aneinander anschließen.

Die Ersetzung des Wortes „erzielt“ durch das Wort „hat“ stellt eine Folgeänderung zur Klarstellung des Einkommensbegriffes in § 2 Absatz 1 Satz 3 dar.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die vor dem Hintergrund der neu gefassten Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 3 redaktionell überarbeitete Regelung erhöht den berücksichtigungsfähigen Höchstbetrag des Einkommens vor der Geburt auf 2 770 Euro. Nunmehr kann auch in Fällen, in denen die berechtigte Person während der Bezugszeit ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, ein Elterngeldanspruch von bis zu 1 800 Euro entstehen.

Zu den Buchstaben d und e (Absatz 4)

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 5; der Geschwisterbonus wird zusammen mit dem Mehrlingszuschlag in § 2a geregelt.

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Die Neufassung des Satzes 2 ist eine Folgeänderung zur Klarstellung des Einkommensbegriffes in § 2 Absatz 1 Satz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Der bisherige § 2 Absatz 5 Satz 3 ist entbehrlich, da sich sein Regelungsgehalt bereits aus dem Wortlaut des Satzes 1 („mindestens“) ergibt.

Zu Buchstabe f (Absatz 6 bis 9)

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 wird in § 2a überführt. Der Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 7 bis 9 wird von den Regelungen der §§ 2b bis 2f erfasst.

Zu Nummer 3 (§§ 2a – neu – bis 2f – neu)

Nummer 3 regelt im Rahmen der Neustrukturierung des bisherigen § 2 und der Einführung der pauschalierten Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben die Einfügung der §§ 2a bis 2f. Der Regelungsgegenstand der Nummer 3 des Bundesratsentwurfs (§ 9) wird unter der neuen Nummer 9 behandelt.

Zu § 2a

§ 2a übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 4 und 6.

Zu § 2a Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 1, der aus Gründen der besseren Lesbarkeit redaktionell überarbeitet wird. Die neue Regelung enthält nunmehr eine Legaldefinition des Geschwisterbonus. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Geschwisterkinder jeweils die jeweilige Altersgrenze nicht überschritten haben.

Zu Satz 2

Bei den Änderungen in Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 dient der Klarstellung, dass angenommene Kinder bei der Ermittlung des Geschwisterbonus nur berücksichtigt werden, wenn sie das Lebensalter von 14 Jahren nicht überschritten haben. Nach Sinn und Zweck des Elterngeldes werden nur jüngere Kinder für den Elterngeldbezug und den Geschwisterbonus berücksichtigt, da sie in besonderer Weise einen erhöhten häuslichen Betreuungsbedarf auslösen. Geschwisterkinder werden damit höchstens bis zu einem Alter von 14 Jahren berücksichtigt.

Zu Satz 2

Wie nach bisheriger Rechtslage gelten die besonderen Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 nach Satz 2 auch für Kinder, die die berechtigte Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat.

Zu Satz 3

Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 4. Die Änderungen erfolgen im Rahmen redaktioneller Anpassungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 5. Danach endet der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt. Die Neufassung stellt klar, dass diese Rechtsfolge auch für den Fall eintritt, dass eine Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 entfällt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 6.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 erhöht sich das Elterngeld bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Der Hinweis auf die Regelungen des § 2 ist entbehrlich, da sich der Bezug zum nach § 2 ermittelten Elterngeld bereits aus der Systematik ergibt.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass der Mehrlingszuschlag wie nach bisheriger Rechtslage auch zusätzlich zum Geschwisterbonus gezahlt wird, der für ein anderes Geschwisterkind gewährt wird.

Zu § 2b

§ 2b regelt den Bemessungszeitraum, der der Ermittlung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach § 2 Absatz 1 zugrunde zu legen ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Vorgaben für den Bemessungszeitraum bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c.

Zu Satz 1

Der Zwölfmonatszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 ist aufgrund der Neuregelungen in den Absätzen 2 und 3 – anders als nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 – nur noch in Fällen maßgeblich, in denen die elterngeldberechtigte Person ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hat. In Fällen, in denen auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen ist, richtet sich der Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Absatz 3.

Zu Satz 2

Die bereits nach dem bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 5 bis 7 geltenden Ausklammerungstatbestände werden in Absatz 1 Satz 2 zur besseren Lesbarkeit aufgezählt. Die Aufzählung der Ausklammerungstatbestände ist weiterhin abschließend. Nach Satz 2 Halbsatz 2 ergibt sich die Rechtsfolge des Satzes 2 in den Fällen der Nummern 3 und 4 nur dann, wenn die berechtigte Person durch die Erfüllung eines der Ausklammerungstatbestände (Krankheit beziehungsweise Wehr- oder Zivildienst) ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

Änderungen gegenüber der bisherigen Vollzugspraxis ergeben sich insoweit nicht. Vielmehr stellt die Regelung klar, dass in den häufigen Fällen der Nummern 1 und 2 die betreffenden Monate aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ohne Einkommensprüfung auszuklammern sind. Dementsprechend werden nach Satz 2 auch Monate ausgeklammert, in denen die berechtigte Person in Zeiten des Beschäftigungsverbotes kein geringeres Einkommen hat (zum Beispiel Mütter ohne Erwerbseinkommen im Mutterschaftsgeldbezug).

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 5. Der Hinweis auf die Zeit vor der Geburt wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit gestrichen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 6 Teilsatz 1. Die Regelung stellt klar, dass die Ausklammerungstatbestände auch auf Frauen Anwendung finden, die die Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen haben oder die den Beschäftigungsverboten nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes unterliegen, ohne Mutterschaftsgeld zu beziehen (privat versicherte Arbeitnehmerinnen). Wie bisher kann der Ausklammerungstatbestand nach Nummer 2 auch bei einer Schwangerschaft mit einem älteren, den Elterngeldanspruch nicht auslösenden Kind erfüllt werden. Eine Ausklammerung von Monaten mit Beschäftigungsverboten nach entsprechenden beamten- und soldatenrechtlichen Vorschriften unterbleibt, da während dieser Schutzfristen den berechtigten Personen die Bezüge unverändert weitergezahlt werden und somit keine Einkommensminderung vorliegt, die Anlass zu einer entsprechenden Regelung geben könnte.

Die bisherige Regelung, wonach Kalendermonate mit Mutterschaftsgeldbezug ausgeklammert werden, bleibt erhalten. Eine eigenständige Bedeutung hat sie in den Fällen des § 2b Absatz 2 und 3 bei Selbstständigen, für die keine Schutzfristen bestehen.

Zu Nummer 3

Abweichend vom Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 6 Teilsatz 2 sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 auch dann erfüllt, wenn die Krankheit durch die vorangegangene Schwangerschaft maßgeblich bedingt war. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da in Fällen kurzer Geburtenfolge bei der Elterngeldberechnung dieselben Monate auszuklammern sind, die bereits bei der Elterngeldberechnung für ein älteres Geschwisterkind ausgeklammert wurden und daher in der Regel dasselbe Bemessungseinkommen zugrunde gelegt werden kann. Im Übrigen dienen die Änderungen der redaktionellen Anpassung und sprachlichen Vereinfachung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 7 und ist redaktionell überarbeitet.

Die Regelung soll sicherstellen, dass Dienste, die ihre besondere rechtliche Grundlage im Wehrverfassungsrecht hatten und mit besonderen Einschränkungen auch hinsichtlich der Berufsausübungsfreiheit verbunden waren, nicht zu einem Nachteil bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngelds führen. Die Neufassung dieser Regelung erhält diese Zielsetzung, indem nur der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung von diesem Ausklammerungstatbestand erfasst wird.

Die Ersetzung des Begriffs „Erwerbseinkommen", der bisher im bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 7 verwendet wurde, dient der Klarstellung, dass für die Bestimmung der Einkommensminderung – wie in Nummer 3 – das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 3 maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Vorgaben für den Bemessungszeitraum zur Ermittlung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d.

Zu Satz 1

Satz 1 ist eine Folgeänderung zum neu eingefügten § 2d Absatz 3, wonach aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung der Nachweis des Bemessungseinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich allein anhand des Einkommensteuerbescheides erfolgt. Dementsprechend sieht Satz 1 vor, dass als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stets die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerrechtlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume (vergleiche § 4a Einkommensteuergesetz – EStG) maßgeblich sind, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Abgeschlossen ist ein Veranlagungszeitraum mit Ablauf des letzten Tages des Veranlagungszeitraums und nicht erst mit Zugang des Einkommensteuerbescheids.

Da einem Veranlagungszeitraum unterschiedliche Gewinnermittlungszeiträume für die verschiedenen Einkunftsarten

zugewiesen sein können (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr), ist eine einheitliche Festlegung des Bemessungszeitraumes für die unterschiedlichen Arten selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht möglich. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. Im Ergebnis ist damit sichergestellt, dass die Angaben aus dem Einkommensteuerbescheid entsprechend den Vorgaben des § 2d übernommen werden können.

Der Prüfungsaufwand, der aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses des bisherigen § 2 Absatz 8 und 9 bestand (vergleiche auch BSG, Urteil vom 03. Dezember 2009, B 10 EG 3/09 R – Erfordernis der durchgängig ausgeübten Erwerbstätigkeit), entfällt.

Zu Satz 2

Satz 2 räumt der elterngeldberechtigten Person das Recht ein, durch einen Antrag den Bemessungszeitraum zu verschieben, wenn im zunächst maßgeblichen Bemessungszeitraum ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 2 vorliegt.

Maßgeblich sind dann die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen.

Der Antrag auf Verschiebung der Bemessungszeiträume kann nur einheitlich für alle Einkunftsarten gestellt werden. Dies soll sicherstellen, dass die Bemessungszeiträume für die Ermittlung von Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich deckungsgleich sind (Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume).

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 und regelt den Bemessungszeitraum für das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in Fällen, in denen die berechtigte Person entweder im Zwölfmonatszeitraum nach Absatz 1 oder im Bemessungszeitraum nach Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat.

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, indem der Einkommensteuerbescheid immer maßgeblich ist, wenn auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen ist (Absätze 2 und 3). Dabei wird sichergestellt, dass die Bemessungszeiträume für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich deckungsgleich sind und alle Erwerbseinkünfte im Bemessungszeitraum vollständig erfasst werden.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist in diesen Fällen abweichend vom Zwölfmonatszeitraum nach Absatz 1 der nach Absatz 2 maßgebliche Veranlagungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn die antragstellende Person Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nur im Zeitraum nach Absatz 1 hat.

Auf diese Weise stellt Absatz 3 zum einen den Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume sicher. Zum anderen wird gewährleistet, dass im maßgeblichen Bemessungszeitraum das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vollständig erfasst wird. Im Ergebnis ist nach Absatz 3 für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit der Zeitraum nach Absatz 2 daher auch dann maßgeblich, wenn die berechtigte Person im nach Absatz 1 ermittelten Zwölfmonatszeitraum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat, das im Ergebnis nicht nach Absatz 2 zu berücksichtigen ist.

Die Einkommensermittlung richtet sich je nach Einkommensart nach § 2c oder § 2d. So sind für die elterngeldrechtliche Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich, sondern die Entgeltdaten in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (§ 2c Absatz 3 Satz 1 und 2).

Die Regelung dient der Vereinfachung der Elterngeldberechnung, da der Aufwand für die Prüfung der durchgängigen Erwerbstätigkeit nach dem bisherigen § 2 Absatz 9 entfällt.

Zu Satz 2

Satz 2 räumt der elterngeldberechtigten Person das Recht ein, den Bemessungszeitraum einheitlich zu verschieben, wenn im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen haben.

Dabei wird der Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume sichergestellt. Ebenso wie der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 wirkt sich der Antrag daher einheitlich auf alle Einkunftsarten aus.

Haben im Bemessungszeitraum nach Absatz 3 Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, gilt damit Folgendes: Zum einen sind auf Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit die Gewinnermittlungszeiträume zu berücksichtigen, die dem vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen. Zum anderen ist zusätzlich zu diesen Vorgaben gemäß Satz 2 für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich.

Zu § 2c

§ 2c regelt die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des neuen § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1. Hinsichtlich der pauschalierten Ermittlung der Abzüge wird auf die Regelungen der §§ 2e und 2f verwiesen. Die Regelung gilt für die Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 1 und trifft Vorgaben für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Danach ergibt sich das Einkommen aus nichselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Überschuss der Einnahmen über ein

Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach Absatz 1 vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 2. Die Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Satz 3

Satz 3 trifft Konkretisierungen für den in Satz 1 zu berücksichtigenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Bei der Änderung in der Zitierung des § 9a EStG in Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung. Die Ergänzung dient der Verwaltungsvereinfachung. Unterjährige Änderungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrags werden nicht berücksichtigt. Zudem stellt diese Regelung sicher, dass für den Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf den gleichen Geltungszeitpunkt abgestellt wird wie für den nach § 2e maßgeblichen Programmablaufplan. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist auch dann eindeutig festgelegt, wenn für das Kalenderjahr vor der Geburt aufgrund von besonderen steuerlichen Anwendungsvorschriften mehr als eine Regelung zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag gelten sollte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zusätzliche Vorgaben für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 4.

Wie bisher sind die monatlichen Einnahmen den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu entnehmen. Gegebenenfalls sind bei der Ermittlung des Einkommens in der Bezugszeit mehr als eine Lohn- und Gehaltsbescheinigung zur Ermittlung der Einnahmen im Lebensmonat heranzuziehen.

Nach der Regelung sind Korrekturmeldungen in späteren Monaten für die bei der Elterngeldberechnung maßgeblichen Monate nach § 2b Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber eine neue Lohn- und Gehaltsbescheinigung für den betreffenden Monat erstellt oder in einer späteren Lohn- und Gehaltsbescheinigung die Korrektur für einen Vormonat vornimmt.

Wie bei der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 7 Satz 4 ergibt sich aus der Regelung eine Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Nachweis der Abzugsmerkmale, die neben den Daten nach Absatz 2 den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu entnehmen sind. Die Erforderlichkeit der Abzugsmerkmale ergibt sich aus den Regelungen der §§ 2e und 2f. Zu den erforderlichen Ab-zugsmerkmalen gehören als Abzugsmerkmale für die Steuern die Angaben zur Steuerklasse, zum Faktor nach § 39f EStG, zu den Freibeträgen nach § 32 Absatz 6 EStG und zur Kirchensteuerpflicht sowie als Abzugsmerkmale für die Sozialabgaben die Angaben zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung.

Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde. Wie nach Absatz 2 ergibt sich auch aus dieser Regelung für die Angaben aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen eine Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung.

Zu Satz 1

Im Unterschied zur bisherigen Regelung und zum bisherigen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges sind die Entgeltdaten nicht monatsbezogen, sondern anhand der Entgeltdaten in dem letzten Monat des Bemessungszeitraumes mit Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 zu bestimmen. Dies dient der Vereinfachung des Elterngeldvollzugs. Die Inbezugnahme einheitlicher Angaben bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f für ein maßgebliches Durchschnittseinkommen erleichtert zudem die Darstellung der Elterngeldberechnung.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt Fälle, in denen sich eine Angabe nach Satz 1 innerhalb des Bemessungszeitraumes geändert hat. In diesen Fällen ist die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraumes gegolten hat.

Wenn die abweichende Angabe und die Angabe in der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung in gleichem Umfang gegolten haben, gilt die Angabe in der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung. Monate ohne lohnsteuerpflichtige Einnahmen sind nicht zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen der erste und der letzte Bemessungsmonat mit Einnahmen nach § 2c jeweils die gleichen Angaben enthalten, kann im Verwaltungsvollzug grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Angabe unverändert geblieben ist.

Zu § 2d

§ 2d regelt die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2. Die neue Regelung enthält eine Legaldefinition für den Begriff der Gewinneinkünfte. Hinsichtlich der pauschalierten Ermittlung der Abzüge wird auf die Regelungen der §§ 2e und 2f verwiesen. Die Regelung gilt für die Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Antragsbearbeitung bei der Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt der Nachweis des Bemessungseinkommens grundsätzlich allein anhand des Einkommensteuerbescheides. Anstelle des Abzugs der mit den zugrunde gelegten Einnahmen zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben ist bei der Berechnung des Einkommens während der Bezugszeit von den Einnahmen grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 Prozent der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einnahmen abzuziehen; auf Antrag sind die tatsächlichen Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Ergänzungen gegenüber der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 8 Satz 1 dienen der Klarstellung, dass bei der elterngeldrechtlichen Gewinnermittlung die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit maßgeblich ist. Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben bestimmen sich nach den §§ 2e und 2f.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zusätzliche Vorgaben für die Ermittlung des Bemessungseinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt hinsichtlich der Rechtsfolgen den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 9 Satz 1 und 4. Für die elterngeldrechtliche Gewinnermittlung ist danach – entsprechend den Vorgaben des Absatzes 1 – der monatliche Anteil der Summe der positiven im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit anzusetzen. Negative Einkünfte in den einzelnen Einkunftsarten sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 mit 0 Euro anzusetzen.

Wie sich aus § 2b Absatz 2 Satz 1 ergibt, ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid für den letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum maßgeblich. Dieser wird häufig bei Antragstellung zum Elterngeld noch nicht vorliegen. Dann kann das Einkommen durch andere Unterlagen, insbesondere durch den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Einkommensteuerbescheids gezahlt (§ 8 Absatz 3 Satz 1).

Diese Vorgehensweise führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Ermittlung des Bemessungseinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und zu einer Verfahrensbeschleunigung. Die vorläufige Einkommensberechnung kann in einem vereinfachten Verfahren über glaubhaft gemachte Einkommensangaben erfolgen; bei der endgültigen Festsetzung des für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Einkommens entfällt die eigenständige Einkommensberechnung.

Zu Satz 2

Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass trotz der grundsätzlichen Veranlagungspflicht nach § 25 EStG für den Bemessungszeitraum im Einzelfall kein geänderter Einkommensteuerbescheid zu erstellen ist (insbesondere in Fällen des § 156 Abgabenordnung (AO), etwa weil der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Steuer und der im Falle einer Änderung zu zahlenden Steuer die Kleinbetragsgrenze nicht überschreitet). In diesen Fällen hat die Ermittlung der Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 zu erfolgen. Dies kann beispielsweise von Belang sein, wenn die im Einkommensteuerbescheid angesetzten Einkünfte niedriger sind als die tatsächlichen Einkünfte, dies jedoch ohne steuerliche Auswirkungen bleibt und damit kein geänderter Einkommensteuerbescheid zu erstellen ist. In diesem Fall kann die Änderung der Einkünfte Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes haben, auch wenn der geänderte Einkommensbetrag unter dem Grundfreibetrag liegt und deswegen zu keinem Steuerabzug führt. Das fehlende Erfordernis der Erstellung eines Einkommensteuerbescheides muss in geeigneter Form nachgewiesen werden (Nachweis des Finanzamtes).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält besondere Vorgaben für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit während der Bezugszeit. Der Steuerbescheid kann nicht als maßgeblicher Nachweis herangezogen werden, da das auf den Bezugszeitraum anteilig umgerechnete Einkommen, das die elterngeldberechtigte Person im jeweiligen Veranlagungszeitraum hat, keine zuverlässigen Rückschlüsse auf das Einkommen im Bezugszeitraum erlaubt. Nach Absatz 2 Satz 2 findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn für den Bemessungszeitraum nachweislich kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen ist.

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen für die Berechnung des Einkommens in den Bezugsmonaten den bisherigen Regelungsgehalt des § 2 Absatz 8 Satz 2. Die Umformulierung gegenüber der bisherigen Regelung ist eine Folgeänderung zur Klarstellung des Einkommensbegriffes in § 2 Absatz 1 Satz 3.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 werden die Betriebsausgaben grundsätzlich mit einer Pauschale von 25 Prozent der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einnahmen angesetzt. Auf Antrag sind bei der Berechnung die von der elterngeldberechtigten Person nachzuweisenden tatsächlichen Betriebsausgaben zugrunde zu legen. Dies kann in Fällen der Einnahme-Überschussrechnung den Einkommensnachweis erleichtern und trägt so zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung des Elterngeldantrags bei.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Maßgeblichkeit des Einkommensteuerbescheides zum Nachweis bestimmter Daten, die zur Ermittlung der Abzüge für Steuern erforderlich sind.

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, welche Daten dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind. Im Hinblick auf die Ermittlung der Abzüge für Steuern lassen sich die Angaben zu den Freibeträgen nach § 32 Absatz 6 EStG und gegebenenfalls zur Kirchensteuerpflicht dem Einkommensteuerbescheid unmittelbar entnehmen. Soweit die Abzugsmerkmale nach § 2c Absatz 3 auch über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ermittelt werden, sind die danach ermittelten Angaben maßgeblich und nicht die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden, gegebenenfalls abweichenden Angaben.

Für die Ermittlung der Entgeltdaten, die nicht nach § 2c Absatz 2 und 3 oder nach § 2d Absatz 2 bis 4 geregelt ist, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 des Zehnten

Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Im Hinblick auf die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben sind gegebenenfalls die Beiträge für die berufsständische Versorgung nachzuweisen, die Grundlage der steuerlichen Veranlagung waren.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 gilt in Fällen, in denen sich eine Angabe nach Satz 1 innerhalb des Bemessungszeitraumes geändert hat, § 2c Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Danach ist die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraumes gegolten hat.

Zu § 2e

§ 2e regelt die pauschalierte Ermittlung der Abzüge für Steuern. Die Regelung gilt für die Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Die Regelung gilt einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, also für alle im Rahmen der Elterngeldberechnung nach § 2c und 2d zu berücksichtigenden Einkünfte, unabhängig davon, ob sie im Inland oder EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu versteuern sind. Im Gegensatz zum bisherigen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges ist keine Regelung für Einkünfte, auf die im Inland keine Abzüge zu entrichten sind, vorgesehen. Für diese gelten damit dieselben Regelungen zur Ermittlung der Abzüge wie für Einkünfte, die der inländischen Steuer- beziehungsweise Abgabenpflicht unterliegen. Angesichts der differenzierten Regelungen zur Pauschalierung insbesondere auch der niedrigen Einkommen trägt diese Regelung den Interessen der berechtigten Personen und vor allem dem Interesse an einer verwaltungspraktikablen Elterngeldberechnung angemessen Rechnung.

Die einheitliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit ist geboten, um der steuerlichen Progression Rechnung zu tragen. Zudem erspart sie grundsätzlich auch eine zweifache Berechnung der Abzüge bei Mischeinkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit und dient auf diese Weise der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft allgemeine Vorgaben zur Berechnung der Abzüge für Steuern.

Zu Satz 1

Satz 1 legt fest, welche Steuerarten bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern zu berücksichtigen sind. Der Abzug für Kirchensteuer setzt voraus, dass die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist. Das maßgebliche Nachweisdokument ergibt sich aus § 2c Absatz 3 beziehungsweise aus § 2d Absatz 4.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist für die Berechnung der Abzüge für Steuern der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 EStG maßgeblich, der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gegolten hat. Unterjährige Veränderungen des Programmablaufplans werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Abzüge für Steuern erfolgt damit für alle Monate des Bemessungszeitraumes und gegebenenfalls auch für die Monate des Bezugszeitraumes anhand desselben Programmablaufplans. Diese Regelung dient der vereinfachten programmtechnischen Umsetzung und besseren Vermittelbarkeit der Regelung.

Für die Kirchensteuer kann anhand des Programmablaufplans nur die Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Der Kirchensteuersatz wird in Absatz 5 festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern und trifft Vorgaben für die dabei zu berücksichtigenden Pauschalen und Freibeträge.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist die Summe der von der berechtigten Person zu versteuernden Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d, die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich hat, unter Berücksichtigung der Pauschalen und Freibeträge nach den Sätzen 2 und 3 als Bemessungsgrundlage maßgeblich. Dies stellt sicher, dass die Steuerabzüge bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die über den Einkommensteuerbescheid nur als Durchschnittswerte ermittelt werden können, und die Steuerabzüge bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in vergleichbarer Weise ermittelt werden (siehe auch Erläuterung zu § 2 Absatz 1 Satz 3).

Bei der Ermittlung der Steuerabzüge sind als Bemessungseinkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die Einnahmen ohne Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 2c Absatz 1 Satz 3 anzusetzen; eine Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt über den Programmablaufplan. Der Verweis auf die Einnahmen nach § 2c stellt zudem klar, dass nur laufender, von der berechtigten Person zu versteuernder Arbeitslohn bei der Ermittlung der Steuerabzüge veranschlagt wird. Pauschal vom Arbeitgeber besteuerte Einnahmen nach § 2c werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge nicht berücksichtigt, da die berechtigte Person insoweit auch tatsächlich keine Steuern auf diese Einnahmen zu entrichten hat.

Sonstige Bezüge werden bei der Ermittlung des Bemessungseinkommens nicht berücksichtigt (§ 2c Absatz 1 Satz 2).

Außerdem hat nach Satz 1 bei der Ermittlung der Steuerabzüge ein einheitlicher Abzug auf die monatlichen Gesamteinkünfte zu erfolgen. Wegen des progressiven Steuertarifs werden die Steuerabzüge für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht getrennt voneinander berechnet. Ansonsten würden sich für ein und dasselbe Monatseinkommen unterschiedliche Steuerbeträge ergeben, je nachdem, ob es sich um Mischeinkommen oder ein Einkommen allein aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

handelt. Im Unterschied dazu erfolgt nach dem Bundesratsentwurf die Ermittlung der Abzüge auf Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und selbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich getrennt und unabhängig voneinander (Ausnahme: Absatz 8 Satz 6 und 7).

Zu Satz 2

Satz 2 legt fest, welche Pauschalen und Freibeträge bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nur für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit abgezogen, da bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag korrespondierenden Betriebsausgaben bereits im Rahmen der Gewinnermittlung abgezogen werden. Dabei sind bei den Steuerabzügen für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die entsprechenden Einnahmen nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu mindern, weil der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits über den Programmablaufplan berücksichtigt wird.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird bei Erwerbseinkommen sowohl aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in voller Höhe berücksichtigt. In diesen Fällen kann der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gegebenenfalls auch die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindern. In Fällen, in denen die berechtigte Person neben Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auch Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hat, erfolgt für die Gesamteinkünfte kein Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, wenn das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht von der individuell berechtigten Person zu versteuern ist (zum Beispiel bei geringfügigen Beschäftigungen mit Lohnsteuerpauschalierung).

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, unter welchen Maßgaben die Vorsorgepauschale nach § 39 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge zu berücksichtigen ist. Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt von § 2 Absatz 7 Satz 5 und von § 2 Absatz 8 Satz 5 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges.

Die Regelung der Nummer 2 enthält eine Rechtsfolgenverweisung: Elterngeldrechtlich wird festgelegt, bei welchen Personengruppen einzelne Teilbeträge im Rahmen der Ermittlung der Steuerabzüge berücksichtigt werden. Die Berechnung der Teilbeträge erfolgt hingegen grundsätzlich nach den jeweiligen Maßgaben des § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c EStG. Dementsprechend sind die in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG in Bezug genommenen Beitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Rechtsfolgenverweis ergeben sich aus Nummer 2, letzter Teilsatz. So werden der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der besondere Beitragssatz in die Pflegeversicherung Sachsen bei der Bestimmung des Teilbetrages nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG nicht berücksichtigt. Die besonderen Regelungen für die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung Ost wirken sich bei der elterngeldrechtlichen Berechnung der Abzüge für Steuern nicht aus, da der Höchstbetrag des elterngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einkommens nach § 2 Absatz 3 2 770 Euro beträgt und damit sowohl unter der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West als auch unter der in der Rentenversicherung Ost liegt. Diese besonderen Vorgaben zur Berechnung der Teilbeträge dienen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a ist bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge eine Vorsorgepauschale mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c EStG zu berücksichtigen, falls die berechtigte Person als Beschäftigte nicht Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung ist. Dies trifft etwa auf berechtigte Personen zu, die Einkommen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften beziehen. Personen, die ausschließlich Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung haben, werden von dieser Regelung nicht erfasst, da pauschal besteuerte Einnahmen nicht von der berechtigten Person zu versteuern sind.

Zu Buchstabe b

In allen übrigen Fällen ist nach Buchstabe b die Vorsorgepauschale mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c EStG zu berücksichtigen. Die Regelung gilt auch für Selbstständige. Aufwendungen, die nicht pflichtversicherte Selbstständige für Krankenversicherung und Altersvorsorge aufbringen, werden deswegen mit einer entsprechend ermittelten Vorsorgepauschale berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Steuerklasse bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern zugrunde zu legen ist. Die danach bestimmte Steuerklasse gilt für die Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum gleichermaßen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 richtet sich die Ermittlung der Abzüge für Steuern nach der eingetragenen Steuerklasse. Die Steuerklasse gilt dabei für alle Erwerbseinkünfte, auch wenn nur ein Teil der Einkünfte dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegt. Im Falle der Zusammenveranlagung erfolgt die Ermittlung der Abzüge für Steuern damit aufgrund der steuerlichen Annahmen zum Verhältnis der Einkommenshöhen, wie sie nach der Steuerklassenwahl der zusammen veranlagten Personen zugrunde gelegt werden soll.

Die Steuerklasse VI bleibt bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern unberücksichtigt. Die Ermittlung der Abzüge für Steuern richtet sich allein nach der Steuerklasse, die die berechtigte Person zusätzlich zur Steuerklasse VI hat. Die im Lohnsteuerabzugsverfahren über die Steuerklasse VI

versteuerten Einkünfte sind jedoch nach den Maßgaben des § 2e zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind für den Fall, dass die berechtigte Person nicht bereits in eine Steuerklasse eingereiht ist oder ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss über die Einnahmen ist, die Abzüge für Steuern stets nach der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f EStG zu ermitteln.

Diese Regelung findet zum einen auf berechtigte Personen Anwendung, die ausschließlich Einkünfte haben, die nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen. Zu diesen Einkünften zählen Gewinneinkünfte und Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die als Einnahmen in einem EU-Mitgliedstaat nicht dem inländischen Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen.

Zum anderen stellt sie eine Ausgleichsregelung in den Fällen dar, in denen das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit das Gesamteinkommen überwiegend prägt. In diesen Fällen sollen die Abzüge für Steuern auch bei Elterngeldberechtigten, die mit einem Teil ihrer Einkünfte dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen, genauso wie bei Personen, die im Bemessungszeitraum ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit haben, mit der Steuerklasse IV berechnet werden. Damit werden unangemessene Ergebnisse vermieden, die in bestimmten Fällen insbesondere durch die Berücksichtigung der Steuerklasse III oder V entstehen könnten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Ermittlung der Abzüge für den Solidaritätszuschlag. Der Abzug erfolgt nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 (SolzG 1995), insbesondere auch unter Berücksichtigung der dort geregelten Freigrenzen. Im Rahmen einer Rechtsgrundverweisung sind Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für ihre Berücksichtigung nach § 3 Absatz 2a SolzG 1995 erfüllt sind. Die Ermittlung der Freibeträge bestimmt sich sowohl für den Bemessungszeitraum als auch für den Bezugszeitraum nach § 2c Absatz 3 oder – nachrangig – nach § 2d Absatz 4.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Abzug der Kirchensteuer. Die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht und der Freibeträge bestimmt sich sowohl für den Bemessungszeitraum als auch für den Bezugszeitraum nach § 2c Absatz 3 oder § 2d Absatz 4.

Zu Absatz 6

Absatz 6 orientiert sich an § 133 Absatz 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Freibeträge und Pauschalen werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen. Hierzu zählen beispielsweise der Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG und der Sonderausgaben-Pauschbetrag nach § 10c EStG. Nur bestimmten Personengruppen zustehende Freibeträge werden nur nach den Maßgaben der Absätze 3 und 5 berücksichtigt. Zu den nicht zu berücksichtigenden Freibeträgen zählt damit zum Beispiel der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG, da dieser ein bestimmtes Alter des Steuerpflichtigen voraussetzt. Individuelle Freibeträge (zum Beispiel nach § 39a EStG) finden ebenfalls keine Berücksichtigung.

Zu § 2f

§ 2f regelt die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben. Die Regelung gilt für die Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Die Regelung gilt einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, also für alle im Rahmen der Elterngeldberechnung nach § 2c und 2d zu berücksichtigenden Einkünfte, unabhängig davon, ob sie im Inland oder EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu versteuern sind.

Die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 gilt aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Darstellbarkeit der Berechnung einheitlich für die Ermittlung der Abzüge aller Versicherungszweige. Dementsprechend gilt sie unabhängig von dem Verhältnis der für den jeweiligen Versicherungszweig beitragspflichtigen Einnahmen zu den insoweit nicht beitragspflichtigen Einnahmen. So lösen geringe beitragspflichtige Einkünfte für die Gesamtsumme der Erwerbseinkünfte die Beitragspflicht aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft allgemeine Vorgaben zur Berechnung der Abzüge für Sozialabzüge.

Zu Satz 1

Satz 1 legt fest, welche Zweige der Sozialversicherung bei der Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben zu berücksichtigen sind.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Höhe der Beitragssatzpauschalen. Die Gesamtsumme der Beitragssatzpauschalen entspricht der Pauschale in § 133 SGB III. Die Festsetzung der Beitragssatzpauschalen übernimmt insoweit weitgehend die Regelungen des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges. Wie dort bereits ausgeführt, können sich bei der Sozialversicherung durch die Pauschalen, je nach den individuellen Beitragssätzen der berechtigten Person, geringe Unterschiede ergeben. Anders als beim Arbeitslosengeld I sind drei Pauschalen für Kranken- und Pflegeversicherung, Renten- und Arbeitslosenversicherung erforderlich, da der Abzug der jeweiligen Pauschale nur dann gerechtfertigt ist, wenn die berechtigte Person gesetzliches Mitglied im betreffenden Zweig der Sozialversicherung ist (beziehungsweise im Fall der Rentenversicherung Mitglied einer vergleichbaren Einrichtung ist; dies betrifft insbesondere Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke und Versicherte der Alterssicherung der Landwirte).

Die Regelung findet auch auf Einkommen Anwendung, die im EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat einer Sozialabgabenpflicht unterliegen. Die ausländische Versicherungspflicht ist nach § 20 SGB X zu ermitteln.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Beitragssatzpauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung. Die Regelung gilt auch für Selbstständige (etwa in Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder 11a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V).

Abzüge für Krankenversicherungsabgaben erfolgen nur, wenn die berechtigte Person versicherungspflichtig gewesen ist. Für geringfügig Beschäftigte scheidet beispielsweise eine Versicherungspflicht nach § 7 SGB V aus.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Beitragssatzpauschale für die Rentenversicherung.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Beitragssatzpauschale für die Arbeitsförderung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist die Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d maßgeblich, die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich hat. Diese Einkünfte werden aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei der Berechnung der Abzüge für Sozialabgaben unabhängig davon berücksichtigt, in welchem Umfang sie beitragspflichtig sind. Dies kann dazu führen, dass die Beiträge auf die Gesamtsumme der Einkünfte berechnet werden, wenn nur ein Teil von ihnen beitragspflichtig ist. Beitragsbemessungsgrenzen sind nicht zu berücksichtigen, da sie sich elterngeldrechtlich grundsätzlich nicht auswirken.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8 (geringfügige Beschäftigungen), des § 8a (geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten) oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 (Beschäftigungen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 325 Euro beziehungsweise im Rahmen von dort genannten Freiwilligendiensten) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die die berechtigte Person keine Sozialabgaben zu entrichten hat, nicht bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abzüge für Sozialabgaben zu berücksichtigen. Satz 2 ist auch anzuwenden, wenn gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) verzichtet wurde. Andere pauschal besteuerte Einnahmen sind zu berücksichtigen.

Zu Satz 3

Satz 3 sieht für den Niedriglohnbereich eine Berechnung der Bemessungsgrundlage für die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge vor.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt in diesen Fällen im Wege eines Rechtfolgenverweises auf § 344 SGB III, wobei in Satz 3 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung elterngeldspezifische Änderungsvorgaben gemacht werden.

Der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 SGB VI wird unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt. Entsprechend der pauschalierenden Herangehensweise bei der Festlegung der Beitragssatzpauschalen wird auch der Faktor nicht in Abhängigkeit von den aktuellen durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssätzen im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 3 SGB VI ermittelt, sondern elterngeldrechtsspezifisch festgelegt. Die Regelung zur Beitragstragung nach § 168 Absatz 1 Nummer 1d SGB VI wird nicht in Bezug genommen und findet keine Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass § 2f Absatz 2 die Festsetzung der beitragsrechtlichen Bemessungsgrundlage im Rahmen der Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben abschließend regelt. Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen, wie beispielsweise Beitragsbemessungsgrenzen oder besondere Bemessungsgrundlagen für bestimmte Selbstständigengruppen, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Nummer 4 behandelt mit § 3 den Regelungsgegenstand der Nummer 2 des Bundesratsentwurfs, der Regelungsgegenstand der Nummer 4 des Bundesratsentwurfs (§ 10) wird unter der neuen Nummer 10 behandelt.

Nach Nummer 4 wird § 3 neu strukturiert und teilweise materiell rechtlich geändert (vergleiche Nummern 1, 4 und 5). Der in Nummer 2 des Bundesratsentwurfs enthaltene Regelungsentwurf für eine Erhöhung des Elterngeldbetrags, der von Anrechnung freigestellt ist, wird nicht übernommen.

Die Neustrukturierung dient der Klarstellung. Zunächst ist die Anrechnung nach dem neuen Absatz 1 vorzunehmen. Sodann ist nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei zu stellen, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnen sind. Letztere Einnahmen werden demgemäß voll angerechnet und verringern den Elterngeldbetrag, der bei der Anrechnung von Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 von Anrechnung freizustellen ist. Absatz 3 trifft eine Regelung für den besonderen Fall, dass ein Antrag auf eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 noch nicht gestellt ist, auf die eine nach § 1 berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat.

Einnahmen, die als Einkünfte nach der Geburt des Kindes nach § 3 erfasst werden (wie etwa von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasste Erwerbseinkünfte), werden aufgrund des Geltungsvorrangs der spezielleren Gesetzesregelung grundsätzlich nicht im Rahmen der Ermittlung des Einkommens während der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 berücksichtigt. Etwas anderes gilt wegen der ausdrücklichen Regelungen für Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 5.

Anders als nach Nummer 2 des Bundesratsentwurfs wird der Geschwisterbonus in Höhe von 75 Euro nicht anrechnungsfrei gestellt, da der finanzielle Bedarf von Familien insoweit durch andere Sozialleistungen sichergestellt ist.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Statt des Begriffes „Leistungen“ wird in der Überschrift aus Klarstellungsgründen der Begriff „Einnahmen“ verwendet.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 und 2)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzlichen Vorgaben für die Anrechnung auf das Elterngeld.

Zu Satz 1

Satz 1 enthält die Aufzählung der auf das Elterngeld anzurechnenden Einnahmen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 und 3 Teilsatz 1 und regelt die Anrechnung von Mutterschaftsleistungen im Sinne des § 13 Absatz 1 und des § 14 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), die für das den Elterngeldanspruch auslösende Kind zustehen. Diese werden nach Absatz 2 Satz 1 wie bisher voll angerechnet. Die Anrechnung der Mutterschaftsleistungen erfolgt nur auf den Elterngeldanspruch der Mutter.

Zu den Mutterschaftsleistungen im Sinne des § 13 Absatz 1 MuSchG gehört insbesondere auch das Mutterschaftsgeld, das berechtigten Personen nach § 13 Absatz 3 des Mutterschutzgesetzes oder als Selbstständigen nach § 200 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Entsprechend Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009, werden den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen anderer Staaten, die an der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit teilhaben, ebenfalls entsprechend Nummer 1 angerechnet.

Die neue Nummer 1 erfasst keine Mutterschaftsleistungen, die der Mutter vor oder nach der Geburt eines weiteren Kindes zustehen. Mutterschaftsleistungen, die der Mutter vor oder nach der Geburt eines weiteren Kindes zustehen und bisher nach Absatz 1 Satz 2 geregelt wurden, werden nunmehr von der neuen Regelung in der Nummer 5 erfasst. Für sie besteht somit einheitlich der Anrechnungsfreibetrag nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise 2.

Im Übrigen dient die Umformulierung der sprachlichen Vereinfachung ohne materiell-rechtlichen Änderungsgehalt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 3 Teilsatz 2 und regelt die Anrechnung von Dienst- und Anwärterbezügen sowie Zuschüssen, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab dem Tag der Geburt des den Elterngeldanspruch auslösenden Kindes zustehen. Auch diese werden nach Absatz 2 Satz 1 wie bisher voll angerechnet.

Entsprechend Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009, werden vergleichbare Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften anderer Staaten, die an der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit teilhaben, ebenfalls entsprechend Nummer 2 angerechnet.

Aufgrund des Vorrangs der spezielleren Gesetzesregelung werden Einkünfte, die nach Nummer 2 angerechnet werden, nicht im Rahmen der Einkommensberechnung nach § 2 Absatz 3 berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt in redaktionell angepasster Form den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 1. Der in der bisherigen Fassung enthaltene entbehrliche Hinweis auf die vorrangige Geltung des EU-Rechts und auf das Erfordernis, dass die Leistungen für denselben Zeitraum zustehen müssen, entfällt.

Die Regelung findet auch auf Ansprüche Anwendung, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in grenzüberschreitenden Fällen im Wohnland zusätzlich bestehen (vergleiche etwa EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06).

Wie bisher werden nicht nur die der berechtigten Person selbst zustehenden Leistungen angerechnet, sondern gegebenenfalls auch Leistungen im Sinne der Nummer 3, auf die der andere nach § 1 berechtigte Elternteil einen Anspruch hat. Leistungen im Sinne der Nummer 3 werden nach Absatz 2 Satz 1 wie bisher voll angerechnet.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist nur das Elterngeld für ein älteres Kind auf das Elterngeld für ein jüngeres Kind anzurechnen, nicht umgekehrt.

Als spezielle Regelung zur Anrechnung des Elterngeldes führt Nummer 4 zudem dazu, dass Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, auch dann angerechnet wird, wenn es keine Einkommensersatzleistung im Sinne der neuen Nummer 5 darstellt, sondern einkommensunabhängig gewährt wird. In Fällen, in denen beispielsweise ein Mindestelterngeld nach § 2 Absatz 5 mit Geschwisterbonus in Höhe von 375 Euro zusteht, wird nunmehr ein Betrag in Höhe des Geschwisterbonus angerechnet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Anrechnung von Einnahmen der berechtigten Person, die Erwerbseinkommen ersetzen, und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 1.

Der elterngeldrechtliche Begriff des Einkommens aus Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 wird an dieser Stelle nicht in Bezug genommen. Maßgeblich ist das steuerrechtliche Erwerbseinkommen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EStG. Aus Gründen der Vereinfa-

chung der Elterngeldberechnung entfällt so das Erfordernis des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 Teilsatz 1, wonach die Einnahme nach ihrer Zweckbestimmung das durch das Elterngeld zu ersetzende Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen muss. Bemessungszeiträume und Bemessungseinkommen des Elterngeldes und der anzurechnenden Einkommensersatzleistung müssen nicht mehr notwendigerweise übereinstimmen. Dies erleichtert den Elterngeldvollzug.

Zu Buchstabe a

Soweit die Einkommensersatzleistungen bereits im nach § 2b maßgeblichen Bemessungszeitraum bezogen wurden, gilt Satz 3.

Zu Buchstabe b

Die Anrechnung nach Nummer 5 erfolgt in Klarstellung der bisherigen Regelung zudem nur, wenn die jeweilige Einkommensersatzleistung und das Elterngeld unabhängig voneinander berechnet werden. Einnahmen, die bereits bei der Einkommensermittlung im Rahmen des § 2 berücksichtigt werden (zum Beispiel Übergangsgebührnisse und Ausgleichsbezüge nach §§ 11 und 11a des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (SVG), Karenzentschädigungen nach den §§ 74 bis 75d des Handelsgesetzbuches (HGB) oder Entschädigungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) werden dementsprechend nicht nochmals bei Anrechnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 berücksichtigt.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 4 und des Absatzes 2 Satz 2. Die Regelung macht eine taggenaue Berechnung erforderlich.

Zu Satz 3

Satz 3 konkretisiert die Anrechnung für Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 und dient der Vereinfachung der Anrechnung in diesen Fällen. Für jeden Monat, in dem eine Einnahme nach Satz 1 Nummer 4 oder 5 bereits im Bemessungszeitraum bezogen wurde, wird der Anrechnungsbetrag anders als bisher pauschal um ein Zwölftel gemindert. In monatsweise typisierender Betrachtung wird damit nur der Teil der Einnahmen auf das Elterngeld angerechnet, der dasselbe Einkommen ersetzt wie das Elterngeld. Denn soweit die Einkommensersatzleistung bereits im Bemessungszeitraum bezogen wurde, kann sie typischerweise nicht dem Ersatz von Einkommen dienen, das das Elterngeld ausgleicht. Für Einnahmen nach Nummer 4 findet sie Anwendung, wenn die berechtigte Person ihr Antragsrecht nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 bei Elterngeldbezugszeiten im Bemessungszeitraum nicht ausübt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, welche Elterngeldbeträge von der Anrechnung der Einnahmen nach Absatz 1 freigestellt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis wird der Anrechnungsfreibetrag in Höhe von 300 Euro nur gewährt, soweit keine Einnahmen im Sinne der bisherigen Absätze 1 und 3 (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3) anzurechnen sind. Diese zweckidentischen Einnahmen für dasselbe Kind werden voll angerechnet.

Nach dem Bundesratsentwurf ist vorgesehen, den Betrag, bis zu dem das Elterngeld von Anrechnung frei ist, um 75 Euro für den Mindestgeschwisterbonus zu erhöhen. Auf die Umsetzung dieser Regelung wird verzichtet.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 übernimmt einen Teil des Regelungsgehalts des bisherigen Absatzes 3 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 1 wird durch den neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Änderung in § 4 Absatz 3 Satz 2 dient der Klarstellung, dass – entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 26. Mai 2011, B 10 EG 11/10 R) – Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Einnahmen zustehen, auch dann als Bezugsmonate gelten, wenn die Elterngeld beantragende Person in diesen Monaten die Voraussetzungen des § 1 BEEG nicht erfüllt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 3.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Der Regelungsgegenstand der Nummer 4 des Bundesratsentwurfs (§ 27) wird unter der neuen Nummer 17 behandelt.

Die Änderung des Satzes 2 dient der Flexibilisierung der Antragsstellung und der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen die elterngeldberechtigte Person ihren Antrag mehrfach ändern möchte, sind äußerst selten. In diesen Fällen ist der Aufwand, der der zuständigen Elterngeldstelle mit der Begründung der Ablehnung einer weiteren Antragsänderung und ggf. auch aufgrund anschließender Rechtsbe-

helfsverfahren entsteht, höher als die voraussetzungslose Bearbeitung der Antragsänderung.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 ist eine Folgeänderung zur Neuregelung des Satzes 2.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Umformulierung ist eine Folgeänderung zur Klarstellung des Einkommensbegriffes in § 2 Absatz 1 Satz 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Umformulierung ist eine Folgeänderung zur Klarstellung des Einkommensbegriffes in § 2 Absatz 1 Satz 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Umformulierung ist eine Folgeänderung zur Klarstellung des Einkommensbegriffes in § 2 Absatz 1 Satz 3. Die Regelung des Absatzes 3 gilt wie bisher insbesondere auch dann, wenn der maßgebliche Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt (nunmehr etwa in Fällen des § 2d Absatz 2 Satz 1).

Zu Nummer 9 (§ 9)

Nummer 9 behandelt mit § 9 den Regelungsgegenstand der Nummer 3 des Bundesratsentwurfs.

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Änderung in § 9 ist durch die Einführung der pauschalierten Ermittlung der Abzüge in §§ 2c bis 2f erforderlich geworden. Zu den für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmalen für Steuern und Sozialabgaben gehören insbesondere die Steuerklasse, der Faktor nach § 39f EStG und die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG, die Kirchensteuerpflichtigkeit und die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. Die Versicherungspflicht für die Arbeitsförderung ergibt sich aus der Rentenversicherungspflicht und muss daher nicht gesondert erfragt werden. Der am Ende von Satz 1 eingefügte Teilsatz dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Nummer 10 behandelt mit § 10 den Regelungsgegenstand der Nummer 4 des Bundesratsentwurfs. Der Geschwisterbonus in Höhe von 75 Euro wird – anders als nach Nummer 4 des Bundesratsentwurfs – nicht anrechnungsfrei gestellt, da der finanzielle Bedarf von Familien insoweit durch andere Sozialleistungen sichergestellt wird.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Absatz 3 stellt sicher, dass das Elterngeld unabhängig von der Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 insgesamt in gleicher Höhe bei der Berechnung von einkommensunabhängigen Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 unberücksichtigt bleibt, wenn diese Leistungen durchgängig bezogen werden. Ebenso wie der nach der Anrechnung nach § 3 verbleibende Auszahlungsbetrag des Elterngeldes werden bei der Ausübung der Verlängerungsoption nunmehr auch die Anrechnungsfreibeträge halbiert, die für das Elterngeld bei der Berücksichtigung nach § 10 verbleiben.

Diese Halbierung des Elterngeldbetrags, der nach § 10 bei anderen Sozialleistungen unberücksichtigt bleibt, gilt für den gesamten Auszahlungszeitraum – das heißt sowohl für den Bezugszeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1 als auch für den verlängerten Auszahlungszeitraum nach § 6 Satz 2.

Auf dem Elterngeld vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen findet die Regelung des Absatzes 3 keine Anwendung, da die Auszahlungszeiträume dieser Einnahmen nicht nach § 6 Satz 2 verlängert werden können.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die Ergänzungen stellen klar, dass der Elterngeldfreibetrag nach Absatz 5 Satz 2 auch auf Leistungen der Länder, die dem Elterngeld vergleichbar sind, sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen gilt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen werden danach bei der Berechnung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes nicht berücksichtigt, soweit sie in der Summe die Höhe des Elterngeldfreibetrages nicht übersteigen.

Im Übrigen entfallen durch die Änderungen Textzusätze, die wegen der neuen Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 3 entbehrlich sind, weil das Einkommen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 nun als Einkommen definiert wird, das die berechtigte Person durchschnittlich monatlich hat.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 – neu)

Absatz 6 stellt klar, dass die Regelungen des § 10 Absatz 1 bis 4 entsprechend gelten, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag vorgesehen ist, der vom Einkommen der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers der Sozialleistung abhängig ist. Kostenbeiträge können beispielsweise nach § 91 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhoben werden.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Die Änderung dient der Angleichung an die Regelung in § 1 Absatz 6 BEEG.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist redaktionell bedingt. Satz 2 ersetzt den Verweis auf § 7 Absatz 2 Satz 3 durch eine entsprechende Regelung.

Die Änderung im neuen Satz 3 trägt der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 20. September 2007 in der Rechtsache C-116/06 „Kiiski“ und vom 19. Januar 2010 in der Rechtsache C-555/07 „Kücükdevici“ Rechnung. Die Urteile führen zur Unanwendbarkeit des bisherigen Absatzes 3 Satz 3, der die vorzeitige Beendigung der angemeldeten Elternzeit wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes nicht zuließ. Der neue Satz 3 stellt nunmehr klar, dass Arbeitnehmerinnen die angemeldete Elternzeit vorzeitig – ohne Zustimmung des Arbeitgebers – beenden können, um die Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen, und nicht nur in Teilzeit arbeitende Mütter, denen dieses Recht schon nach dem bisherigen Satz 3 Halbsatz 2 zustand. Diese Klarstellung vermeidet den derzeit bestehenden Beratungsaufwand bei den Elterngeldstellen (§ 12 Absatz 1 Satz 2). Die Arbeitnehmerin soll dem Arbeitgeber in den Fällen des neuen Satzes 3 Halbsatz 1 nach dem neuen Halbsatz 2 rechtzeitig mitteilen, dass sie beabsichtigt, die Elternzeit vorzeitig zu beenden. Dem Arbeitgeber soll so ermöglicht werden, die erforderlichen Maßnahmen (beispielsweise die Auszahlung des Arbeitgeberzuschusses nach § 14 des Mutterschutzgesetzes) zu veranlassen.

Die Änderung in Satz 4 ist redaktionell bedingt und dient der Klarstellung, dass eine Verlängerung der Elternzeit verlangt werden kann, wenn ein vorgesehener Wechsel zwischen Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Die bislang erhobene Statistik über die gemeldeten beendeten Leistungsbezüge wird auf eine Statistik zum Elterngeld über den aktuellen Bestand umgestellt. Dies hat den Vorteil, dass künftig Aussagen über die aktuelle Inanspruchnahme des Elterngeldes getroffen werden können. Außerdem sind Verläufe bezüglich der Inanspruchnahme des Elterngeldes, Änderungen im Antragsverhalten und mögliche Reaktionen auf wirtschaftliche Entwicklungen etc. besser darstellbar.

Durch die Änderungen entfallen keine in der Elterngeldstatistik bisher erhobenen und veröffentlichten Angaben. So werden zum Beispiel weiterhin die Kalendermonate des ersten und letzten Leistungsbezugs sowie die Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate veröffentlicht.

Zu Absatz 2

Die Angaben in den Nummern 1 bis 3 des bisherigen § 22 können aufgrund der bereits nach der neuen Nummer 2 in Verbindung mit dem neuen Absatz 3 erfassten Angaben entfallen. Nach der neuen Nummer 2 in Verbindung mit dem neuen Absatz 3 können die Gesamtzahl der Monate, für die Elterngeld bewilligt wird, und die Ordnungszahl des Monats, für den Elterngeld bezogen wird, ermittelt werden.

Die Abfrage der Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe ermöglicht insbesondere die Differenzierung der statistischen Daten nach Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Zudem können mögliche Änderungen der Höhe des Geschwisterbonus und/oder des Mehrlingszuschlags erfasst werden.

Die übrigen Änderungen in Nummer 2 sind aufgrund der Neustrukturierung des bisherigen § 2 erforderlich. Aufgrund der Fiktion im neuen § 2a Absatz 2 sind angenommene Kinder vom neuen § 2a Absatz 1 erfasst.

Mit dem nach der neuen Nummer 3 erhobenen Merkmal lässt sich erfassen, wie hoch der monatliche Elterngeldanspruch ohne Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3 und ohne Berücksichtigung der Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6) ist. Andere nach § 3 angerechnete Einnahmen und die Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6) werden nach den neuen Nummern 4 und 5 ermittelt und können dementsprechend berücksichtigt werden.

Die Angabe in der bisherigen Nummer 7 wird nach Nummer 3 erfasst.

Die bislang mit Nummer 8 erfasste tatsächliche Bezugsdauer lässt sich bereits aufgrund der Angaben in der neuen Nummer 2 in Verbindung mit dem neuen Absatz 3 ermitteln.

Bei den Änderungen in der neuen Nummer 4 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in § 3.

Die Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate lässt sich bereits anhand des nach der neuen Nummer 7 erhobenen Geburtstags des Kindes und der nach Absatz 4 Nummer 3 erhobenen Kennnummer der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ermitteln. Jede einzelne Elterngeld beziehende Person wird mit einer Kennnummer statistisch erfasst, und über die Zuordnung zum Kind und zum anderen Elternteil über den Geburtstag des Kindes können die jeweiligen Partnermonate ermittelt werden.

Mit der neuen Nummer 6 lässt sich die Höhe des tatsächlich ausgezahlten monatlichen Elterngeldbetrags erfassen.

Zu Absatz 3

Die quartalsweise Erfassung der Bezüge ermöglicht Aussagen zum aktuellen Bestand, zu neu begonnenen Bezügen sowie auch weiterhin zu beendeten Bezügen. Eine Übergangsregelung ist daher nicht erforderlich.

Die Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe, die Höhe des zustehenden Monatsbetrags ohne Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3 und der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6) und die Höhe des ausgezahlten Monatsbetrags sind bei jeder Meldung für jeden einzelnen Lebensmonat des Kindes bezogen auf den Zeitraum des Leistungsbezugs zu übermitteln. Somit kann sichergestellt werden, dass auch rückwirkende Bewilligungen erfasst und Nachzahlungen berücksichtigt werden. Alle übrigen Merkmale bleiben in der Regel unverändert – wie etwa die Art der Berechtigung oder die Staatsangehörigkeit.

Insbesondere die Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 sind nicht für jeden Lebensmonat des Kindes zu melden, um einen möglichst schlanken Datensatz – zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes – zu erreichen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich zu ermitteln, in genau welchem Monat Einnahmen nach § 3 angerechnet wurden beziehungsweise für welche Monate genau die Verlängerungsmöglichkeit in Anspruch genommen wurde.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Ergänzung in der Überschrift dient der Klarstellung und redaktionellen Anpassung an die Überschrift des § 24.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Anpassung in Satz 2 erfolgt aufgrund der geänderten Nummerierung in § 22 Absatz 2.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Die Ergänzung in der Überschrift dient der Klarstellung. Bei den Änderungen in § 24 handelt es sich im Übrigen um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 16 (§ 24a – neu)

§ 24a regelt, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen das Statistische Bundesamt Einzeldaten an das fachlich zuständige Bundesministerium, derzeit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, übermitteln darf.

Die Übermittlung der Einzeldaten soll das zuständige Bundesministerium in die Lage versetzen, Mikrosimulationsmodelle im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung zu erstellen und zu nutzen. Diese sind besonders gut geeignet, die voraussichtlichen Auswirkungen von Gesetzesänderungen zu ermitteln. Entwicklung und Einsatz von Mikrosimulationsmodellen erfolgen nach wissenschaftlichen Methoden und erfordern den Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen. Im Rahmen eines Simulationsmodells wird auf Basis individueller Angaben der individuelle Leistungsanspruch nachgebildet. Dadurch können die Effekte von Gesetzesänderungen exakt ermittelt werden. Auch lassen sich mit Einzeldaten wichtige Details wie die Verteilung der Bezugsdauer erkennen, die eine wesentliche Grundlage für die Prognose der Ausgaben im Elterngeld darstellt.

Anders als bei entsprechenden Regelungen zum Umgang mit Daten aus der Steuerstatistik enthält diese Regelung keine Beschränkung auf eine Stichprobe. Das Erfordernis für eine solche Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Grundgesamtheit bei der Steuerstatistik deutlich größer ist als die Grundgesamtheit bei der Elterngeldstatistik. Insoweit ist bei der Auswertung von Steuerstatistikdaten eine Ziehung einer Unterstichprobe nicht problematisch wie beim Elterngeld, da auch die Fallzahlen der Unterstichprobe noch größer sind als jene der Elterngeldempfängerinnen und -empfänger. Eine gesetzlich starr vorgegebene Verkleinerung der Datengrundlage würde daher in vielen Fällen zu einer nicht hinnehmbaren Verminderung der Schätzgenauigkeit führen, insbesondere dann, wenn nur Teile der Grundgesamtheit oder eine Kombination mehrerer Merkmale betrachtet werden sollen (was regelmäßig zur Abschätzung von Gesetzesfolgen notwendig ist). Die Gruppe der Elterngeldberechtigten ist äußerst heterogen und enthält – anders als die Berechtigtengruppen anderer Einkommensersatzleistungen – viele Untergruppen (Beschäftigte, Selbstständige, Beamte). Insofern werden in diesen Konstellationen die Fallzahlen oftmals so klein, dass keine verlässliche Analyse mehr möglich ist und über familienpolitisch bedeutsame Personengruppen (etwa Alleinerziehende) keine repräsentativen Aussagen getroffen werden können.

Um verlässliche Aussagen über die Auswirkungen von Gesetzesänderungen machen zu können, ist in vielen Fällen die Gesamtheit aller Einzeldaten aus der Elterngeldstatistik erforderlich. Dies ist etwa dann der Fall, wenn auch die Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen auf Personengruppen untersucht werden müssen, die sich nicht den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten und vorausgewerteten Tabellendaten und der ihnen zugrunde liegenden Datenkategorisierung entnehmen lassen. Ohne einen entsprechenden Datensatz konnten viele Schätzungen bisher nur unter unsicheren Annahmen beziehungsweise starken Vereinfachungen durchgeführt werden, was zu großen und damit für die gesetzgeberische Planung unbefriedigenden Schätzunsicherheiten führte. Die neu geschaffene Verfügbarkeit von Einzeldatensätzen erhöht die Schätzgenauigkeit und erleichtert insofern die Gesetzesfolgenabschätzung und damit eine Entscheidungsfindung erheblich. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, statt einer gesetzlich starr vorgegebenen Verkleinerung der Datengrundlage, die Datenübermittlung auf den für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen erforderlichen Umfang an Daten zu reduzieren.

Die Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist auf ein mit Blick auf den Zweck der Gesetzesfolgenabschätzung unvermeidliches Maß begrenzt. Ein unmittelbarer Personenbezug der übermittelten Daten ist nicht gegeben. Die übermittelten Daten dürfen nach Absatz 1 Satz 2 nur im für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen erforderlichen Umfang mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden und werden ausschließlich im datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich des fachlich zuständigen Bundesministeriums verarbeitet und genutzt. Nach Zweckerreichung sind sie unverzüglich zu löschen (Absatz 2 Satz 4).

Die in dieser Hinsicht so gering wie möglich gehaltene datenschutzrechtliche Beeinträchtigung ist erforderlich und angemessen, um eine gute gesetzgeberische Planung und Gesetzesfolgenabschätzung (Ermittlung der Zahl der Betroffenen und der Kosten) zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Befugnis zur Übermittlung von Einzelangaben für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. Die Übermittlung darf nur zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung (vergleiche § 24) erfolgen; die übermittelten Einzeldaten dürfen nur im datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich des zuständigen Bundesministeriums für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen verarbeitet und genutzt werden. Die Übermittlung kann nach Anforderung auch an von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte (vergleiche § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG – bzw. die entsprechenden Vorschriften in Fachgesetzen) Forschungseinrichtungen erfolgen.

Die Regelung gilt für die Übermittlung von Einzelangaben ab dem Jahr 2007. Damit wird gewährleistet, dass alle Ein-

zelangaben ab dem Jahr 2007 und nicht erst ab Inkrafttreten des § 24a übermittelt werden dürfen.

Die Einbeziehung der Kennnummer nach § 22 Absatz 4 Nummer 3 ist erforderlich, um bei einer zeitlich versetzen Lieferung von Teil- und Ergänzungsdatensätzen eine korrekte Zuordnung der nachträglich gelieferten Einzeldaten gewährleisten zu können. Dies ist insbesondere auch bei der Übermittlung von korrigierten Daten im Rahmen von Datenrevisionen von großer Bedeutung. Zudem werden durch die Kennnummer auch Aussagen über den Paarbezug möglich. Abgesehen von diesem Hilfsmerkmal sind in den übermittelten Datensätzen keine weiteren Angaben zur Person (wie etwa Namen und Anschrift) enthalten.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die Befugnis des Statistischen Bundesamtes, Einzelangaben für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen an das fachlich zuständige Bundesministerium zu übermitteln. Dieses kann auf diese Weise Auswirkungen von Gesetzesänderungen abschätzen.

Nach Anforderung von dem fachlich zuständigen Bundesministerium dürfen die Einzeldatensätze auch an Forschungseinrichtungen übermittelt werden, die mit ihm im Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis stehen (vergleiche § 11 BDSG bzw. die entsprechenden Vorschriften in Fachgesetzen). Es handelt sich bei den Forschungseinrichtungen nicht um Dritte im Sinne des Datenschutzrechts (vergleiche § 3 Absatz 8 Satz 2 BDSG). Sie unterliegen den datenschutzrechtlichen Kontroll- und Weisungsbefugnissen des fachlich zuständigen Bundesministeriums, das die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist. Die Übermittlung an Dritte im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 BDSG ist unzulässig.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 dürfen die Einzelangaben nur in einem Umfang übermittelt werden, wie er für die Erstellung des jeweiligen Mikrosimulationsmodells erforderlich ist. Zudem hat die Übermittlung von Einzelangaben mittels eines sicheren Datentransfers zu erfolgen. Die Regelung übernimmt insofern eine Anforderung, wie sie auch in § 7 Absatz 6b des Steuerstatistikgesetzes zu finden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben, die die empfangende Stelle bei der Datenverarbeitung und -nutzung zu beachten hat. Adressat der Regelung ist die verantwortliche Stelle. Zudem gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, wie sie etwa in § 9 nebst Anhang des BDSG oder seinen fachgesetzlichen Entsprechungen ihren Ausdruck gefunden haben. Zur Sicherstellung der räumlichen, personellen und organisatorischen Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgabenbereichen kann die Erstellung der Mikrosimulationsmodelle insbesondere auch nach den Vorgaben von § 11 BDSG bzw. den fachgesetzlichen Sonderregelungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erfolgen. Die Anforderungen des Absatzes 2 gelten dann auch für die so beauftragten Forschungseinrichtungen.

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass bei der Nutzung der nach Absatz 1 übermittelten Daten das Statistikgeheimnis nach § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) zu wahren ist.

Zu Satz 2

Satz 2 konkretisiert in dieser Hinsicht die technisch-organisatorischen Vorgaben zur Sicherstellung der Verpflichtung nach Satz 1.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt klar, dass für die Datenverarbeitung und -nutzung nach Absatz 1 die Vorgaben zur Zweckbindung zu berücksichtigen sind, die sich aus § 16 Absatz 8 Satz 1 BStatG ergeben.

Zu Satz 4

Satz 4 sieht vor, dass die übermittelten Einzeldaten nach dem Erreichen des Zweckes, zu dem sie übermittelt wurden, zu löschen sind. Er übernimmt damit den Regelungsgedanken des § 16 Absatz 8 Satz 2 BStatG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt als eine besondere technisch-organisatorische Anforderung die persönliche Verpflichtung zur Geheimhaltung der mit der Durchführung von Zusatzaufbereitungen beauftragten Personen. Die Anforderungen gelten auch für Auftragnehmerinnen und -nehmer in einem Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis im Sinne des § 11 BDSG bzw. der entsprechenden Vorschriften in Fachgesetzen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 muss sichergestellt sein, dass die empfangenden Personen zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 BStatG verpflichtet sind.

Zu den Sätzen 2 bis 4

Die Sätze 2 bis 4 regeln – in Anlehnung an die Regelung in § 7 Absatz 6a des Steuerstatistikgesetzes – den Personenkreis, der zur Entgegennahme der Daten berechtigt ist. Personen sind nach Satz 3 zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses zu verpflichten, soweit sich die Verpflichtung nicht bereits aus ihrer Amtsstellung ergeben sollte. Satz 4 stellt sicher, dass auch Personen erfasst werden, die nicht nach § 1 Absatz 1 VerpflG verpflichtet werden können, weil sie nicht „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ wahrnehmen. Für die Verpflichtung dieses Personenkreises wird die entsprechende Geltung des § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 4 VerpflG angeordnet.

Zu Satz 5

Satz 5 beschränkt für die Empfängerinnen und Empfänger der Einzeldaten den Verwendungszweck. Diese dürfen die aus den Einzeldaten gewonnenen Erkenntnisse nur für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen verarbeiten und nutzen, um die Auswirkungen der Änderungen des BEEG zur Verwendung gegenüber den gesetz-

gebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, abzuschätzen.

Zu Nummer 17 (§ 26)

Durch die Änderung sind auch die Regelungen des § 328 SGB III entsprechend für die Rückerstattung von Elterngeld anzuwenden. § 50 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 45 und 48 SGB X findet dementsprechend keine Anwendung. Da bei vorläufigen Bewilligungen des Elterngeldes nicht auf die Bestandskraft der Entscheidung über die Elterngeldauszahlung vertraut werden kann, entfällt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung in diesen Fällen bei Rückerstattungen eine gesonderte Prüfung von Vertrauensschutzgesichtspunkten.

Zu Nummer 18 (§ 27)

Nummer 18 behandelt mit § 27 den Regelungsgegenstand der Nummer 5 des Bundesratsentwurfs.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach Absatz 1 gelten die Änderungen für Geburten ab dem 1. Januar 2013. Diese Frist ist erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Neuregelungen (etwa die programmtechnische Umsetzung oder die Durchführung von Schulungen) in angemessenem Umfang durchführen zu können. Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 2 und 3)

Die Absätze 2 und 3 werden zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu den Artikeln 1a (neu) bis 1c (neu)

Zu Artikel 1a (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bekanntmachungserlaubnis dient der redaktionellen Überarbeitung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Zu Artikel 1b (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Regelungen zur Einkommensermittlung im bisherigen § 2. Die Änderung stellt zudem klar, dass sich die Höhe des zu berücksichtigenden Elterngeldes nicht nur nach § 2, sondern nach allen maßgeblichen Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Ermittlung des auszuzahlenden Elterngeldes richtet.

Zu Artikel 1c (Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Regelungen zur Einkommensermittlung im bisherigen § 2. Die Änderung stellt zudem klar, dass sich die Höhe des zu berücksichtigenden Elterngeldes nicht nur nach § 2, sondern nach allen maßgeblichen Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Ermittlung des auszuzahlenden Elterngeldes richtet.

Berlin, den 23. Mai 2012

Nadine Schön (St. Wendel)
Berichterstatterin

Caren Marks
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Miriam Gruß
Berichterstatterin

Katja Dörner
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333